

Ahrens

# Der Wettbewerbsprozess

## Ein Praxishandbuch

9., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens**

Bearbeitet von

**Prof. Dr. Wilhelm-Albrecht Achilles**

Honorarprofessor, Göttingen

Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens**

Universitätsprofessor, Osnabrück

Richter am Oberlandesgericht a.D., Celle

Vizepräsident des Niedersächsischen

Landesjustizprüfungsamtes a.D.

**Dr. Klaus Bacher**

Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

**Peter Bähr**

Richter am Oberlandesgericht a.D., Hamm

**Prof. Dr. Joachim Bornkamm**

Honorarprofessor, Freiburg

Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe

**Dr. Tilmann Büttner**

Richter am Landgericht, Düsseldorf

**Prof. Dr. Christian Heinze LL.M. (Cambridge)**

Universitätsprofessor, Heidelberg

**Uwe Scharen**

Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe

**Michael Schmidt**

Vors. Richter am Oberlandesgericht, Hamburg

**Prof. Dr. Stefan Singer**

Honorarprofessor, Ludwigshafen/Rhein

Richter am Oberlandesgericht, Karlsruhe

Carl Heymanns Verlag 2021

Leseprobe

Zitiervorschlag: Ahrens/*Bearbeiter*, 9. Aufl., Kap. 3, Rdn. 10

#### Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-452-29198-1

[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)

Alle Rechte vorbehalten.

© 2021 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

Verlag, Herausgeber und Autoren übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Diecezjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier

## Bearbeiter der 9. Auflage

Prof. Dr. Wilhelm-Albrecht Achilles  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens

Dr. Klaus Bacher  
Peter Bähr  
Prof. Dr. Joachim Bornkamm  
Dr. Tilmann Büttner

Prof. Dr. Heinze  
Uwe Scharen  
Michael Schmidt  
Prof. Dr. Stefan Singer

### Bearbeiter der Vorauflagen

Prof. Dr. Wilhelm-Albrecht Achilles

Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens

Dr. Klaus Bacher  
Peter Bähr

Prof. Wilhelm Berneke  
Prof. Dr. Joachim Bornkamm  
Dr. Tilmann Büttner  
Dr. Volker Deutsch  
Prof. Dr. Bernhard Jestaedt

Prof. Dr. Ulrich Loewenheim  
Dr. Wolfgang Probandt  
Uwe Scharen  
Detlef Schmukle  
Wolfgang Schulte  
Prof. Dr. Stefan Singer  
Klaus Spätgens

### Begründet von

Dr. Wilhelm L. Pastor (1.–3. Auflage)

Kap. 1– 6, 8, 9, 11  
Einleitung, Kap. 12, 13, 35 - 38, 50, 57, 60 –  
64, 67, 68, 70  
Kap. 17, 20 - 24, 34, 58, 71 – 87  
Kap. 16, 25, 26, 28, 39, 40, 54, 55  
Kap. 14, 29, 32, 33  
Kap. 7, 18, 19, 41– 45, 48, 49,  
51, 59, 65, 66, 69  
Kap. 15  
Kap. 10, 52, 53  
Kap. 27  
Kap. 30, 31, 46, 47, 56

Kap. 3, 7–10, 12 (6. Aufl.), Kap. 1–4, 8–10, 12  
(7. bis 8. Aufl.)  
Einleitung, Kap. 13 (6. Aufl.),  
14, 16, 36, 48, 55, 58–62, 65, 66, 68 (5. bis  
8. Aufl.)  
Kap. 69–74 (8. Aufl.)  
Kap. 17, 26, 27, 29, 37, 38, 52, 53 (5. bis  
8. Aufl.)  
Kap. 39–42, 57 (5. und 6. Aufl.)  
Kap. 15, 30, 33, 34 (5. bis 8. Aufl.)  
Kap. 39–42, 57 (7. und 8. Aufl.)  
Kap. 1, 2 (5. und 6. Aufl.), 3 (5. Aufl.)  
Kap. 18–24, 35, 43, 46, 47, 49, 56 (5. bis  
8. Aufl.)  
Kap. 69–74 (5. und 6. Aufl.)  
Kap. 13 (5. Aufl.)  
Kap. 11, 50, 51 (5. bis 8. Aufl.)  
Kap. 31, 32, 44, 45, 54 (5. und 6. Aufl.)  
Kap. 7–10, 12 (5. Aufl.)  
Kap. 31, 32, 44, 45, 54 (7. und 8. Aufl.)  
Kap. 4–6 (5. und 6. Aufl.), Kap. 5–7 (7. Aufl.),  
25, 28, 63, 64, 67 (5. bis 7. Aufl.)

Carl Heymanns Verlag 2021

Leseprobe

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> . . . . .	V
<b>Bearbeiter der 9. Auflage</b> . . . . .	VII
<b>Abkürzungen</b> . . . . .	XXXVII
<b>Abgekürzt zitierte Literatur</b> . . . . .	XLV
<b>Einleitung</b> . . . . .	1
<b>Abmahnung und Unterwerfung</b> . . . . .	7
<b>Kapitel 1: Begehungsgefahr</b> . . . . .	9
I. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	10
II. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung . . . . .	11
1. Verbotsnorm als Bezugsgegenstand . . . . .	11
2. Umfang der Begehungsgefahr . . . . .	13
III. Formen der Begehungsgefahr . . . . .	16
1. Wiederholungsgefahr . . . . .	16
2. Erstbegehungsgefahr . . . . .	21
<b>Kapitel 2: Das Recht der Abmahnung</b> . . . . .	27
I. Übersicht . . . . .	29
1. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	29
2. Rechtliche Bedeutung der Abmahnung . . . . .	31
II. Rechtscharakter der Abmahnung . . . . .	33
1. Begriffsbestimmung . . . . .	33
2. Kennzeichnende Merkmale . . . . .	35
3. Anwendbarkeit rechtsgeschäftlicher Regeln . . . . .	37
III. Bestandteile der Abmahnung . . . . .	40
1. Notwendige Angaben zum abgemahnten Anspruch . . . . .	40
2. Fakultative Angaben zu weiteren Ansprüchen . . . . .	54
IV. Form- und Zugangserfordernisse . . . . .	55
1. Formerfordernisse . . . . .	55
2. Zugangserfordernis . . . . .	56
V. Folgen der Abmahnung . . . . .	58
<b>Kapitel 3: Anwendungsbereich der Abmahnungsregeln</b> . . . . .	61
I. Adressaten der Abmahnung . . . . .	61
1. Abmahnungen gegen Störer . . . . .	61
2. Abmahnungen gegenüber Dritten . . . . .	62
II. Mehrfache Abmahnungen (parallele und/oder wiederholte) . . . . .	63
1. Mehrere Anspruchsberechtigte . . . . .	63
2. Mehrere Verletzer bzw. Abmahnungsadressaten . . . . .	65
3. Wiederholungsabmahnungen . . . . .	66
<b>Leseprobe</b> . . . . .	XIII

4.	Abmahnung nach Erwirken einer einstweiligen Verfügung (Abschluss schreiben) . . .	66
III.	Missbräuchliche Abmahnungen . . . . .	67
a)	Missbräuchliche Mehrfachabmahnung . . . . .	69
b)	Missbräuchliche Abmahninhalte . . . . .	70
IV.	Gegenabmahnung vor Erhebung einer negativen Feststellungsklage . . . . .	73
V.	Entbehrlichkeit einer Abmahnung . . . . .	75
1.	Voraussichtliche Erfolglosigkeit einer Abmahnung . . . . .	76
2.	Unzumutbarkeit einer Abmahnung . . . . .	77
 <b>Kapitel 4: Die unberechtigte Abmahnung . . . . .</b>		<b>80</b>
I.	Begriff und Überblick . . . . .	81
1.	Berechtigte Abmahnung . . . . .	81
2.	Unberechtigte Abmahnung . . . . .	82
II.	Rechtsschutz gegen unberechtigte Abmahnungen . . . . .	85
1.	Außergerichtliche Rechtsverteidigung . . . . .	85
2.	Negative Feststellungsklage . . . . .	86
3.	Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz . . . . .	88
 <b>Kapitel 5: Aufklärungspflicht des Abgemahnten . . . . .</b>		<b>105</b>
I.	Grundlagen einer Aufklärungspflicht . . . . .	105
II.	Inhalt und Umfang der Aufklärungspflicht . . . . .	107
III.	Unbegründete Abmahnung und Aufklärungspflicht . . . . .	109
IV.	Folgen der Verletzung der Aufklärungspflicht . . . . .	110
 <b>Kapitel 6: Beseitigungs- und Gegenmaßnahmen des Abgemahnten . . . . .</b>		<b>111</b>
I.	Beseitigungsmaßnahmen . . . . .	111
II.	Gegenmaßnahmen . . . . .	115
1.	Gegenabmahnung . . . . .	116
2.	Schutzschrift . . . . .	117
III.	Klagen bei (ungerechtfertigter) Abmahnung . . . . .	117
 <b>Kapitel 7: Die Schutzschrift . . . . .</b>		<b>118</b>
I.	Überblick: Die Schutzschrift als wettbewerbsprozessuale Eigenart . . . . .	118
1.	Wesen und Funktion der Schutzschrift . . . . .	118
2.	Form und Inhalt der Schutzschrift . . . . .	122
3.	Hinterlegung der Schutzschrift . . . . .	123
II.	Die Schutzschrift im anhängigen Verfügungsverfahren . . . . .	125
1.	Schutzschrift als Aktenbestandteil . . . . .	125
2.	Übermittlung an den Antragsgegner . . . . .	126
3.	Kein Informationsrecht des Einreichers der Schutzschrift . . . . .	128
4.	Berücksichtigung der Schutzschrift . . . . .	129
5.	Anwältlich verfasste Schutzschrift und Zustellung der Verfügung . . . . .	130
III.	Kosten der Schutzschrift . . . . .	131
1.	Allgemeines . . . . .	131
2.	Prozessrechtsverhältnis und Schutzschrift . . . . .	133
3.	Kostengrundentscheidung . . . . .	134
4.	Kostenfestsetzung . . . . .	136
5.	Höhe der erstattungsfähigen Kosten . . . . .	137
 <b>Kapitel 8: Die Unterwerfungserklärung . . . . .</b>		<b>139</b>
I.	Begriff und Bedeutung der Unterwerfungserklärung im Wettbewerbsrecht . . . . .	142
II.	Die Unterwerfungserklärung als Unterlassungsverpflichtung . . . . .	143

1.	Anlass und Zeitpunkt . . . . .	143
2.	Erklärungsinhalt . . . . .	145
3.	Vertragsschluss . . . . .	148
4.	Vertragsform . . . . .	153
5.	Einschränkungen der Unterwerfungserklärung . . . . .	155
III.	Die Unterwerfungserklärung als Vertragsstrafversprechen . . . . .	161
1.	Zweck der Vertragsstrafenverpflichtung . . . . .	161
2.	AGB-rechtliche Gestaltungsgrenzen . . . . .	162
3.	Akzessorietät der Vertragsstrafenverpflichtung . . . . .	166
4.	Vertragsstrafenempfänger . . . . .	168
5.	Vertragsstrafenhöhe . . . . .	169
IV.	Dauer und Rechtsbeständigkeit der Unterwerfungserklärung . . . . .	181
1.	Dauerschuldverhältnis und Beendigungsgründe . . . . .	181
2.	Kündigungsvoraussetzungen . . . . .	186
3.	Kündigungsfrist . . . . .	190
4.	Beendigungswirkungen . . . . .	190
5.	Wegfall der Geschäftsgrundlage . . . . .	191
V.	Annahmegerbot des Abmahnenden . . . . .	191
1.	Voraussetzungen einer Annahmepflicht . . . . .	191
2.	Abweichungen vom geforderten Erklärungsgehalt und Teilunterwerfungen . . . . .	193
3.	Verletzung des Annahmegerbots . . . . .	194
VI.	Die Wirkung der Unterwerfungserklärung . . . . .	194
1.	Materiell-rechtliche Wirkungen . . . . .	194
2.	Verfahrensrechtliche Wirkungen . . . . .	199
VII.	Beweislast . . . . .	201

**Kapitel 9: Unterwerfungserklärung und Zuwiderhandlung . . . . .** 202

I.	Zuwiderhandlung als Vertragsverletzung . . . . .	202
1.	Inhalt und Umfang der Unterwerfung . . . . .	202
2.	Verletzung der Unterlassungsverpflichtung . . . . .	206
3.	Verschulden . . . . .	209
II.	Wirkungen der Zuwiderhandlung . . . . .	210
1.	Vertragliche Anspruchslage . . . . .	210
2.	Gesetzliche Ansprüche . . . . .	213
III.	Beweislast . . . . .	214

**Kapitel 10: Kosten der Abmahnung . . . . .** 215

I.	Allgemeines . . . . .	217
II.	Prozessualer Kostenerstattungsanspruch . . . . .	218
III.	Materieller Kostenerstattungsanspruch . . . . .	220
1.	Aufwendungsersatzanspruch nach UWG . . . . .	220
2.	Schadensersatzanspruch . . . . .	231
3.	Aufwendungsersatzanspruch wegen Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	233
IV.	Höhe der zu erstattenden Kosten . . . . .	234
1.	Allgemeines . . . . .	234
2.	Anwaltskosten bei Abmahnung im Auftrag eines Mitbewerbers . . . . .	236
3.	Höhe der Anwaltsgebühr . . . . .	237
4.	Gegenstandswert der Anwaltsabmahnung . . . . .	239
5.	Anwaltskosten bei Abmahnung im Auftrag eines Verbands nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 8b UWG . . . . .	240
6.	Abmahnpauschale für einen Verband nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 8b UWG . . . . .	242
7.	Abmahnkosten von in § 8 Abs. 3 Nr. 3, 4, § 8a UWG genannten Einrichtungen . . . . .	247
V.	Einwände des Abgemahnnten . . . . .	248
VI.	Zuständigkeit für die Erstattungsklage . . . . .	250
VII.	Berücksichtigung von Kosten bei unterbliebener Abmahnung (fiktive Abmahnkosten) . . . . .	251

**Kapitel 11: Kosten der unterbliebenen Abmahnung.** . . . . . 253

**Kapitel 12: Die Einigungsstelle nach § 15 UWG.** . . . . . 254

I. Geschichtliche Entwicklung . . . . . 254

II. Die rechtliche Struktur der Einigungsstelle. . . . . 256

III. Die Errichtung der Einigungsstelle . . . . . 257

IV. Die Durchführung des Verfahrens vor der Einigungsstelle . . . . . 258

1. Zuständigkeit . . . . . 258

2. Anrufung der Einigungsstelle . . . . . 260

3. Besetzung der Einigungsstelle, Ablehnung ihrer Mitglieder . . . . . 262

4. Die Vorprüfung des Begehrens . . . . . 263

5. Ladung der Parteien. . . . . 264

6. Durchführung der Verhandlung . . . . . 267

7. Beendigung des Verfahrens . . . . . 268

8. Kosten des Verfahrens . . . . . 270

V. Die Einigungsstelle als Schiedsgericht . . . . . 272

**Die Unterlassungsklage** . . . . . 273

**1. Abschnitt: Allgemeines, Zuständigkeiten** . . . . . 275

**Kapitel 13: Rechtliche und wirtschaftliche Funktion der Unterlassungsklage.** 275

I. Unterlassungsklage als Leistungsklage . . . . . 275

1. Materiell-rechtlicher Anspruch als Klagegrundlage . . . . . 275

2. Unterlassung als Rechtsschutzmittel des vorbeugenden Rechtsschutzes . . . . . 276

3. Begehungsgefahr (Beeinträchtigungsgefahr) und Rechtsschutzinteresse. . . . . 277

II. Wahl der Verfahrensart . . . . . 278

III. Unterlassungsvollstreckung . . . . . 279

**Kapitel 14: Rechtsweg** . . . . . 281

I. Allgemeines. . . . . 283

II. Prozessuale Behandlung . . . . . 283

1. Rechtswegzuständigkeit als Prozessvoraussetzung . . . . . 283

2. Unzulässigkeit des Rechtswegs . . . . . 284

3. Vorabentscheidung über die Rechtswegzuständigkeit . . . . . 285

4. Anwendung im Verfügungsverfahren . . . . . 285

5. Keine Anwendung im PKH-Verfahren. . . . . 287

6. Verfahrensfehlerhafte Entscheidung über die Rechtswegzuständigkeit . . . . . 288

7. Geltung der perpetuatio fori . . . . . 288

8. Umfang der Rechtswegzuständigkeit . . . . . 289

III. Abgrenzung zur Arbeitsgerichtsbarkeit. . . . . 289

1. Grundsatz . . . . . 289

2. Arbeitgeber-/Arbeitnehmereigenschaft . . . . . 291

3. Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis . . . . . 292

4. »Zusammenhangsklagen« . . . . . 293

5. Weitere Beispiele. . . . . 294

6. Weitere Zuständigkeitsbestimmungen . . . . . 294

IV. Abgrenzung zu öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten . . . . . 295

1. Überblick . . . . . 295

2. Grundsatz . . . . . 295

3. Doppelnatur des Verwaltungshandelns. . . . . 296



4. Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand . . . . .	298
V. Sonderregelung im Verhältnis zur Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	300
1. Gesetzliche Regelung . . . . .	300
2. Rechtsprechung . . . . .	302

**Kapitel 15: Internationale Zuständigkeit, Probleme grenzüberschreitender Verfahren . . . . . 306**

I. Funktion und Rechtsquellen der Zuständigkeitsfestlegung . . . . .	309
1. Forum und anwendbares Recht . . . . .	309
2. Rechtsquellen . . . . .	311
3. Territoriale Titelreichweite . . . . .	314
II. Allgemeiner Gerichtsstand, Sondergerichtsstände . . . . .	318
1. Allgemeiner Gerichtsstand . . . . .	318
2. Unerlaubte Handlung, Ort des schädigenden Ereignisses . . . . .	319
3. Ausschließlicher Gerichtsstand der Schutzrechtsregistrierung . . . . .	333
4. Sonstige Gerichtsstände . . . . .	335
5. Zuständigkeitsprüfung der Rechtsmittelgerichte . . . . .	338
6. Kriterien für die Auswahl des Gerichts . . . . .	338
III. Besonderheiten der einstweiligen Verfügung . . . . .	339
1. Hauptsachezuständigkeit, nationale Eilzuständigkeit . . . . .	339
2. Divergenz von Hauptsache und eV . . . . .	341
3. Auslandsvollziehung der eV . . . . .	342
IV. Exkurs: Sonstige Verfahrensfragen bei auslandsbezogenen Prozessen . . . . .	343
1. Prozesskostensicherheit . . . . .	343
2. Beweissicherung, selbstständiges Beweisverfahren, Beweisermittlung, Ermittlung ausländischen Rechts . . . . .	343
3. Klagelegitimation ausländischer Verbände . . . . .	344
4. Rechtshängigkeitseinrede . . . . .	345
5. Grenzüberschreitende Vollstreckung . . . . .	346
6. Verfahrenskosten . . . . .	349

**Kapitel 16: Örtliche und sachliche Zuständigkeit . . . . . 350**

I. Örtliche Zuständigkeit . . . . .	351
1. Einführung in die Vorschrift des § 14 UWG . . . . .	351
2. Inhalt des § 14 Abs. 2 UWG im Einzelnen . . . . .	355
II. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit . . . . .	369
1. Sachliche Zuständigkeit für Wettbewerbsprozesse . . . . .	369
2. Sachliche Zuständigkeit für anderweitige Streitsachen . . . . .	371
3. Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen . . . . .	376

**2. Abschnitt: Die Parteien . . . . . 378**

**Kapitel 17: Der Kläger des Unterlassungsprozesses . . . . . 378**

I. Allgemeines . . . . .	379
1. Überblick . . . . .	379
2. Rechtsnatur . . . . .	380
3. Mehrfachverfolgung . . . . .	380
II. Der Kläger des Unterlassungsprozesses . . . . .	381
1. Der Mitbewerber als Kläger . . . . .	381
2. Umfang der Klagebefugnis . . . . .	390
3. Fehlen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG . . . . .	390
III. Keine Ansprüche für Verbraucher . . . . .	390

IV. Abtretung und Prozessstandschaft. . . . . 391

**Kapitel 18: Die Verbandsklagebefugnis . . . . . 393**

I. Die wettbewerbsrechtliche Verbandsklagebefugnis . . . . . 394

    1. Zweck der Verbandsklage . . . . . 394

    2. Verbandsklage und Interesse der Allgemeinheit . . . . . 399

    3. Arten der Verbände . . . . . 400

    4. Sonderregelungen (§ 8a UWG 2020) . . . . . 400

II. Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG) . . . . . 401

    1. Arten der Verbände . . . . . 402

    2. Prozessuale Grundvoraussetzungen . . . . . 407

    3. Mitgliederbezogene Voraussetzungen der Prozessführungsbefugnis . . . . . 417

    4. Eigene Verletzung des Verbandes . . . . . 430

    5. Umfang der Verbandsklagebefugnis . . . . . 430

    6. Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen. . . . . 432

III. Verbraucherverbände (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) . . . . . 432

    1. Begriffsbestimmung . . . . . 432

    2. Prozessuale Grundvoraussetzungen und Eintragungsvoraussetzungen. . . . . 435

    3. Eigene Verletzung des Verbandes . . . . . 440

    4. Umfang der Klageberechtigung . . . . . 441

    5. Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen. . . . . 442

IV. Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG) . . . . . 442

    1. Gesetzgeberische Entwicklung . . . . . 442

    2. Prozessuale Grundvoraussetzungen . . . . . 443

    3. Eigene Verletzung der Kammern . . . . . 444

    4. Umfang der Klagebefugnis . . . . . 444

**Kapitel 19: Der Missbrauch der Prozessführungsbefugnis . . . . . 445**

I. Der Missbrauchstatbestand des § 8 Abs. 4 UWG. . . . . 445

    1. Inhalt und Bedeutung . . . . . 445

    2. Die Rechtsnatur . . . . . 448

    3. Prüfung der Vorschrift . . . . . 452

    4. Rechtsfolgen des Rechtsmissbrauchs . . . . . 455

II. Fallgruppen des Missbrauchstatbestandes . . . . . 456

    1. Rechtsverfolgung zum Zweck der Gewinnerzielung. . . . . 456

    2. Rechtsverfolgung in Schädigungsabsicht . . . . . 464

    3. Rechtsverfolgung aus sachfremden Gründen . . . . . 468

    4. Rechtsverfolgung im Interesse Dritter . . . . . 470

    5. Ausschluss der Missbräuchlichkeit. . . . . 471

**Kapitel 20: Der Beklagte des Unterlassungsprozesses. . . . . 473**

I. Überblick . . . . . 474

II. Der Verletzer. . . . . 475

    1. Täter, Mittäter . . . . . 475

    2. Teilnehmer . . . . . 478

    3. Störerhaftung bei Verletzung absoluter Rechte . . . . . 478

III. Haftung für Angestellte und Beauftragte . . . . . 482

    1. Haftung des Unternehmensinhabers . . . . . 482

    2. Gemeinsame Inanspruchnahme . . . . . 488

    3. Haftung für gesetzliche Vertreter . . . . . 488

IV. Haftung von gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern. . . . . 488

V. Haftung mehrerer Schuldner. . . . . 488

VI. Anhang: Haftung für Presseinformationen – Haftung der Presse . . . . . 489

1.	Haftung für Presseinformationen . . . . .	489
2.	Haftung der Presse . . . . .	489
<b>3. Abschnitt: Die Anträge . . . . .</b>		<b>494</b>
<b>Kapitel 21: Der Unterlassungsantrag. . . . .</b>		<b>494</b>
I.	Die Bedeutung des Unterlassungsantrags . . . . .	495
II.	Bestimmtheit. . . . .	496
	1. Grundsatz . . . . .	496
	2. Einzelheiten . . . . .	496
	3. Prozessuale Behandlung . . . . .	500
III.	Konkretisierung . . . . .	502
	1. Grundsatz . . . . .	502
	2. Begehungsgefahr als maßgebliche Grenze . . . . .	503
	3. »insbesondere«-Zusätze . . . . .	504
	4. Zeitliche und räumliche Begrenzungen . . . . .	504
	5. Antrag zur Störerhaftung . . . . .	505
	6. Prozessuale Behandlung . . . . .	505
IV.	Haupt- und Hilfsanträge . . . . .	506
	1. »Echte« und »unechte« Hilfsanträge. . . . .	506
	2. Alternative Klagegründe . . . . .	507
V.	Zusätzliche Anträge. . . . .	507
	1. Ordnungsmittellandrohung . . . . .	507
	2. Veröffentlichungsbefugnis . . . . .	508
	3. Kumulative Anspruchshäufung . . . . .	508
	4. Vorläufige Vollstreckbarkeit . . . . .	508
VI.	Formulierungsvorschlag . . . . .	509
<b>Kapitel 22: Die Klageänderung . . . . .</b>		<b>510</b>
I.	Die Bedeutung der Klageänderung im Wettbewerbsprozess . . . . .	510
II.	Voraussetzungen der Klageänderung. . . . .	510
	1. Begriff . . . . .	510
	2. Formen der Klageänderung . . . . .	511
	3. Zulässigkeit der Klageänderung . . . . .	513
<b>Kapitel 23: Anträge und Einwendungen des Beklagten . . . . .</b>		<b>515</b>
I.	Anträge des Beklagten . . . . .	515
	1. Klageabweisung . . . . .	515
	2. Vorläufige Vollstreckbarkeit . . . . .	515
	3. Aufbrauch-, Umstellungs- oder Beseitigungsfrist. . . . .	516
	4. Widerklage . . . . .	516
	5. Streitwertbegünstigung . . . . .	517
	6. Beratungs- und Prozesskostenhilfe. . . . .	517
II.	Einwendungen des Beklagten . . . . .	518
	1. Prozessuale Einwendungen . . . . .	518
	2. Materielle rechtliche Einwendungen . . . . .	519
III.	Rechtsverteidigung . . . . .	526
<b>Kapitel 24: Vorlage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV . . . . .</b>		<b>528</b>
I.	Funktion und Bedeutung der Vorlage nach Art. 267 AEUV. . . . .	529
	1. Unionsrecht und nationales Wettbewerbsrecht. . . . .	529

2.	Der EuGH als gesetzlicher Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG . . . . .	531
II.	Voraussetzungen für eine Vorlage . . . . .	531
1.	Vorlagefähige Fragen . . . . .	531
2.	Erheblichkeit der Vorlagefrage . . . . .	531
3.	Vorlageberechtigung und Vorlagepflicht . . . . .	532
4.	Ausnahmen von der Vorlagepflicht . . . . .	534
5.	Nichtbeachtung der Vorlagepflicht . . . . .	536
III.	Das Vorlageverfahren. . . . .	538
1.	Vorlageentscheidung . . . . .	539
2.	Vorlage und Verfahren beim EuGH . . . . .	540
3.	Wirkung der Vorabentscheidung. . . . .	543
IV.	Rechtsmittel im Vorabentscheidungsverfahren. . . . .	544
V.	Art. 267 AEUV und Verfahren der einstweiligen Verfügung. . . . .	545

4. Abschnitt:	Das Verfahren bis zum Urteil . . . . .	546
---------------	----------------------------------------	-----

<b>Kapitel 25: Die mündliche Verhandlung . . . . .</b>	<b>546</b>
I. Allgemeines. . . . .	546
II. Die Erörterung des Klageantrags . . . . .	548
III. Das Rechtsgespräch. . . . .	550
IV. Die gütliche Beilegung des Verfahrens. . . . .	553

<b>Kapitel 26: Die Beweisaufnahme . . . . .</b>	<b>557</b>
I. Zur Unterscheidung von Rechtsfrage und Tatfrage. . . . .	558
II. Entscheidung kraft eigener Sachkunde . . . . .	561
1. Eigene Sachkunde bei der Beurteilung der Verkehrsauffassung. . . . .	561
2. Eigene Sachkunde bei der Ermittlung der Verkehrsgeltung . . . . .	566
3. Eigene Sachkunde und offenkundige Tatsachen . . . . .	566
III. Die Beweismittel . . . . .	568
1. Amtliche Auskünfte. . . . .	568
2. Auskünfte privater Verbände und Korporationen . . . . .	569
3. Anderweitig eingeholte Meinungsforschungsgutachten. . . . .	570
4. Einholung eines Meinungsforschungsgutachtens von Amts wegen . . . . .	571
IV. Beweisnot und Beweisvereitelung . . . . .	571
1. Informationsbeschaffung durch Testfälle. . . . .	572
2. Unterlassungsklagen gegen Testzeugen . . . . .	572
3. Parteivernehmung von Amts wegen. . . . .	573
4. Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel . . . . .	574
5. Konkurrenz zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht bei rechtswidrig erlangten Beweismitteln . . . . .	577
6. Darlegungsnot des Klägers . . . . .	578

<b>Kapitel 27: Demoskopische Gutachten . . . . .</b>	<b>584</b>
I. Grundsätzliches . . . . .	586
1. Begrifflichkeit. . . . .	586
2. Funktion und praktische Relevanz . . . . .	587
3. Gegenstand des demoskopischen Gutachtens – Meinungsbildung und andere mentale Ereignisse. . . . .	592
4. Insbesondere: Ermittlung der Verkehrsauffassung . . . . .	596
II. Verfahrensrechtliche Einordnung . . . . .	601
1. Erforderlichkeit. . . . .	601
2. Beweismittel i.S. von § 402 ff. ZPO . . . . .	603

3.	Parteivortrag . . . . .	604
4.	Beweisantrag . . . . .	605
5.	Stellung und Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten. . . . .	606
6.	Beweiswürdigung . . . . .	607
III.	Verfahrensablauf. . . . .	607
1.	Beweisfrage (Beweisbeschluss) . . . . .	607
2.	Stellung, Auswahl und Beauftragung des Gutachters . . . . .	608
3.	Befragungsvorschlag; Befragungsmethode . . . . .	608
4.	Der Einweisungstermin; »Schlussredaktion« . . . . .	609
IV.	Art und Inhalt der Verkehrsbefragung. . . . .	609
1.	Allgemeine Grundsätze . . . . .	609
2.	Die zu befragenden Verkehrskreise . . . . .	610
3.	Befragungsmethoden – Interview, Online- und Telefonbefragungen . . . . .	613
4.	Befragungsinhalte – offene und/oder geschlossene Befragung. . . . .	615
5.	Einzelne Untersuchungsgegenstände . . . . .	623
V.	Auswertung des Befragungsergebnisses. . . . .	637
VI.	Rechtliche Schlussfolgerungen . . . . .	639
VII.	Kosten des demoskopischen Gutachtens . . . . .	641

**Kapitel 28: Das Berufungsverfahren . . . . . 642**

I.	Berufungsangriff und Beschwerde . . . . .	643
1.	Allgemeines . . . . .	643
2.	Die Berufung des Klägers . . . . .	644
3.	Die Berufung des Beklagten . . . . .	647
4.	Die Kombination von Unterlassungsklage und Stufenklage in der Berufungsinstanz . . . . .	651
II.	Rügen der Unzulässigkeit der Klage in der Berufungsinstanz . . . . .	654
1.	Antragsbestimmtheit . . . . .	654
2.	Zuständigkeiten . . . . .	656
III.	Die Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz. . . . .	660
1.	Allgemeines . . . . .	660
2.	Der Einzelrichter in der Berufungsinstanz. . . . .	664
IV.	Der Tenor des Berufungsurteils . . . . .	666
1.	Die Urteilsformel . . . . .	666
2.	Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit . . . . .	668

**Kapitel 29: Das Revisionsverfahren. . . . . 675**

I.	Zulassungsrevision . . . . .	676
1.	Allgemeines . . . . .	676
2.	Zulassung der Revision im Berufungsurteil . . . . .	678
3.	Zulassung aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde . . . . .	682
II.	Einzelfragen des Revisionsverfahrens. . . . .	690
1.	Zulassung der Revision und Anschlussrevision. . . . .	690
2.	Sprungrevision . . . . .	691
3.	Revisionsrügen und Gegenrügen. . . . .	692
4.	Prüfungsumfang . . . . .	693
5.	Entscheidung des Revisionsgerichts . . . . .	694
6.	Verfahrensdauer . . . . .	695
7.	Anhörungsrüge. . . . .	695

**Kapitel 30: Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. . . . . 697**

I.	Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Berufungsinstanz . . . . .	697
1.	Allgemeines . . . . .	697
2.	Der Zweck der Einstellung . . . . .	698
3.	Die zu berücksichtigenden Umstände . . . . .	699

4.	Die Folgen der Einstellung . . . . .	704
II.	Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz . . . . .	705
5. Abschnitt: Erledigungen des Verfahrens ohne Urteil . . . . .		709
<b>Kapitel 31: Der Vergleich . . . . .</b>		709
I.	Der Vergleich in Wettbewerbssachen . . . . .	709
II.	Der Prozessvergleich . . . . .	710
III.	Der außergerichtliche Vergleich . . . . .	716
<b>Kapitel 32: Die Erledigung der Hauptsache . . . . .</b>		718
I.	Einleitung . . . . .	719
II.	Allgemeine Grundsätze . . . . .	719
III.	Typische Erledigungsfälle . . . . .	721
1.	Wegfall der Wiederholungsgefahr durch Unterwerfungserklärung . . . . .	721
2.	Wegfall der Wiederholungsgefahr durch Unterlassungstitel . . . . .	723
3.	Erledigung durch Erfüllung . . . . .	724
4.	Wegfall des Rechtsschutzinteresses . . . . .	725
5.	Andere Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse, Zeitablauf . . . . .	725
6.	Erledigung durch Verhalten des Klägers . . . . .	725
7.	Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung . . . . .	727
8.	Änderung der Schutzrechtslage . . . . .	728
9.	Erledigung durch Vergleichsabschluss . . . . .	728
IV.	Erledigung der Hauptsache im Wettbewerbsprozess . . . . .	729
1.	Unterwerfungserklärung im Prozess . . . . .	729
2.	Kriterien für Kostenentscheidung nach § 91a ZPO . . . . .	732
3.	Erledigungserklärung und Hilfsantrag . . . . .	734
4.	Widerruf der Erledigungserklärung . . . . .	736
5.	Streitwert . . . . .	736
V.	Wegfall des Unterlassungstitels . . . . .	737
<b>Kapitel 33: Die Verjährung . . . . .</b>		739
I.	Zweck und Wirkung der Verjährung . . . . .	740
II.	Die Verjährung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche . . . . .	741
1.	Überblick . . . . .	741
2.	Beginn der Verjährungsfrist . . . . .	741
3.	Gesetzlicher Unterlassungsanspruch . . . . .	742
4.	Titulierter Unterlassungsanspruch . . . . .	744
5.	Gesetzlicher Schadensersatzanspruch . . . . .	746
6.	Andere gesetzliche Ansprüche . . . . .	747
7.	Vertragliche Ansprüche . . . . .	749
III.	Verhältnis zu anderen Verjährungsregeln . . . . .	750
IV.	Neubeginn der Verjährung . . . . .	751
1.	Anerkenntnis . . . . .	751
2.	Vollstreckungshandlungen . . . . .	752
V.	Hemmung der Verjährung . . . . .	752
1.	Klageerhebung . . . . .	752
2.	Einleitung des Verfügungsverfahrens . . . . .	753
3.	Anrufung der Einigungsstelle . . . . .	754
4.	Verhandlungen . . . . .	755

6. Abschnitt: Das Urteil . . . . .	756
<b>Kapitel 34: Das Unterlassungsurteil . . . . .</b>	<b>756</b>
I. Allgemeines . . . . .	756
II. Urteilstenor und Gründe . . . . .	756
1. Auslegung . . . . .	757
2. Bindung an den Antrag . . . . .	757
3. Begrenzungen . . . . .	758
III. Ordnungsmittelandrohung . . . . .	758
1. Voraussetzungen der Aufnahme in das Urteil . . . . .	758
2. Inhalt der Androhung . . . . .	758
3. Formulierungsbeispiel . . . . .	759
4. Wirkung . . . . .	760
IV. Nebenentscheidungen . . . . .	760
1. Kosten . . . . .	760
2. Vorläufige Vollstreckbarkeit . . . . .	760
3. Veröffentlichungsbefugnis . . . . .	760
4. Aufbrauchfrist . . . . .	760
V. Formulierungsbeispiele . . . . .	760
VI. Arten der Unterlassungsurteile . . . . .	761
1. Streitige Urteile . . . . .	761
2. Anerkenntnisurteile . . . . .	761
3. Versäumnisurteil . . . . .	761
4. Teilurteil . . . . .	761
 <b>Kapitel 35: Die Rechtskraft des Unterlassungsurteils . . . . .</b>	 <b>763</b>
I. Rechtskraftrelevante Besonderheiten des Unterlassungsanspruchs . . . . .	765
1. Entstehung kraft Gesetzes oder Vertrages . . . . .	765
2. Zeitlicher Bezug . . . . .	766
3. Bedrohung als Anspruchsvoraussetzung . . . . .	766
4. Probleme des Streitgegenstandes . . . . .	766
II. Theoretische Grundlegungen zur materiellen Rechtskraft (§ 322 ZPO) . . . . .	770
1. Wiederholungsverbot (ne bis in idem) als Rechtskrafttheorie des BGH . . . . .	770
2. Streitgegenstandsbestimmung . . . . .	771
3. Objektive, subjektive und zeitliche Grenzen der Rechtskraft . . . . .	773
4. Rechtskraftbegriff des Unionsrechts . . . . .	782
5. Zusammenhang Rechtskraft/Rechtsmittelbeschwer . . . . .	783
III. Rechtskraftwirkung auf andere Unterlassungsverfahren . . . . .	784
1. Andere Unterlassungsläubiger; parallele Verfahren derselben Parteien . . . . .	784
2. Streitgegenstandsvergleich . . . . .	787
3. Vorangegangene Klagabweisung . . . . .	808
4. Veränderter Sachverhalt . . . . .	812
5. Erneute Verletzung mit Vermutung weitergehender Begehungsgefahr . . . . .	816
6. Klärung von Titelstreitigkeiten . . . . .	818
7. Verjährungsunterbrechung bei tituliertem Anspruch . . . . .	821
8. Zeitlich begrenzte Unterlassung . . . . .	822
IV. Konkurrenz zwischen Unterlassungsklage und Feststellungsklage . . . . .	823
V. Rechtskraftwirkung auf Schadensersatzansprüche . . . . .	824
1. Rechtswidrigkeitsfeststellung: Verbindlichkeit eines Urteilelementes (erweiterte Präjudizialität)? . . . . .	824
2. Streitwert bei Rechtskraftbindung . . . . .	833
3. Akzessorische Vertragsstrafenverpflichtung . . . . .	833
4. Ersatz der Rechtsverfolgungskosten . . . . .	833
VI. Unterlassungsanspruch und Beseitigungsansprüche . . . . .	834
1. Vorangehender Unterlassungstitel . . . . .	834

2. Abgewiesene Löschungsklage . . . . . 835  
 VII. Unterlassungstitel und präparatorische Hilfsansprüche (Rechnungslegung, Auskunft) . . . . . 835

**Kapitel 36: Nachträgliche Veränderungen und Rechtskraft.** . . . . . 836

I. Spezifischer Regelungsbedarf bei Unterlassungstiteln. . . . . 837  
 1. Langfristige Bindung der Handlungsfreiheit . . . . . 837  
 2. Änderung der tatsächlichen Umstände . . . . . 837  
 3. Rechtsprechungswandel . . . . . 837  
 4. Gesetzesänderungen . . . . . 838  
 II. Zuständiges Verfahren (§ 767 ZPO, § 323 ZPO) . . . . . 838  
 1. Praktische Streitfragen . . . . . 838  
 2. Zuordnung der Unterlassungsurteile . . . . . 839  
 3. Fortdauer der Vollstreckungsmöglichkeit . . . . . 841  
 III. Rechtlich relevante Veränderungen . . . . . 841  
 1. Tatsächliche Änderungen . . . . . 841  
 2. Gesetzesänderungen . . . . . 842  
 3. Rechtsprechungsänderungen . . . . . 844  
 4. Erlöschen von Schutzrechten . . . . . 846  
 IV. Vereitelung der Effektivität des Unionsrechts . . . . . 847  
 V. Bestandskräftig gemachte Verfügungstitel und § 767 ZPO. . . . . 848

**Kapitel 37: Prozessuale und vollstreckungsrechtliche Kontinuität beim Wechsel des Unterlassungsschuldners (§§ 325, 265, 727 ZPO)** . . . . . 850

I. Problembeschreibung . . . . . 850  
 II. »Rechtsnachfolge« auf der Passivseite bei anderen als Unterlassungsansprüchen. . . . . 852  
 1. Befreiende Schuldübernahme . . . . . 852  
 2. Schuldbeitritt . . . . . 853  
 III. Personengebundenheit des Unterlassungsanspruchs . . . . . 854  
 IV. Die Antworten des BGH . . . . . 855  
 V. Materiell-rechtliche Kontinuität der Betriebsinhaberhaftung. . . . . 856  
 VI. Unternehmensveräußerung als Veräußerung der streitbefangenen Sache . . . . . 858

**Kapitel 38: Folgen für Unterlassungstitel bei Veränderungen auf der Aktivseite.** . . . . . 860

**Kapitel 39: Die Veröffentlichungsbefugnis.** . . . . . 861

I. Rechtsnatur der Befugnis nach § 12 Abs. 2 UWG . . . . . 861  
 II. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 UWG. . . . . 863  
 1. Gegenständliche Beschränkung. . . . . 863  
 2. Interessenabwägung . . . . . 865  
 III. Inhalt der Veröffentlichungsbefugnis. . . . . 869  
 IV. Veröffentlichungskosten . . . . . 870  
 V. Vollstreckungsrecht . . . . . 871  
 VI. Veröffentlichungsbefugnis und einstweiliges Verfügungsverfahren . . . . . 872

**Kapitel 40: Die Aufbrauchfrist** . . . . . 874

I. Sinn und Zweck der Aufbrauchfrist . . . . . 874  
 II. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Aufbrauchfrist. . . . . 875  
 III. Die Rechtsgrundlage . . . . . 877  
 1. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs . . . . . 877  
 2. Das Schrifttum . . . . . 878  
 3. Die Folgen . . . . . 879



IV. Verfahrensfragen. . . . .	882
<b>7.Abschnitt: Streitwert und Kosten . . . . .</b>	<b>886</b>
<b>Kapitel 41: Die Kostenentscheidung. . . . .</b>	<b>886</b>
I. Allgemeines. . . . .	886
II. Besonderheiten im Wettbewerbsprozess. . . . .	888
<b>Kapitel 42: Der Streitwert . . . . .</b>	<b>890</b>
I. Allgemeines. . . . .	890
1. Bedeutung des Streitwerts. . . . .	890
2. Streitwertfestsetzungsverfahren. . . . .	892
3. Einige allgemeine Bewertungsgrundsätze. . . . .	896
II. Die Besonderheiten im Wettbewerbsprozess. . . . .	898
1. Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. . . . .	898
2. Wertangaben des Klägers oder Antragstellers. . . . .	899
3. Bewertungsgrundsätze. . . . .	901
4. Unterlassungsklagen. . . . .	904
5. Befristete Unterlassungsklagen. . . . .	908
6. Regelstreitwerte. . . . .	908
7. Streitwerte von Verbandsklagen. . . . .	909
8. Klagen auf Schadensersatz und Schadensersatzfeststellung. . . . .	910
9. Klagen auf Auskunft und Rechnungslegung. . . . .	911
10. Streitwerte bei Klagehäufungen. . . . .	912
III. Das Ordnungsmittelverfahren. . . . .	915
<b>Kapitel 43: Die Streitwertminderung . . . . .</b>	<b>916</b>
I. Allgemeines. . . . .	916
II. Anwendungsbereich. . . . .	918
III. Tatbestandliche Voraussetzung. . . . .	918
1. Erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Lage. . . . .	918
2. Rechtsmissbrauch. . . . .	920
IV. Verfahren der Streitwertminderung. . . . .	921
V. Rechtsfolgen der Streitwertminderung. . . . .	921
<b>Kapitel 44: Kostenerstattung im Wettbewerbsprozess. . . . .</b>	<b>922</b>
I. Einführung. . . . .	922
II. Kosten der Prozessvorbereitung. . . . .	925
1. Testkäufe. . . . .	926
2. Abbildungen. . . . .	926
3. Privatgutachten. . . . .	927
4. Abmahnung, Anspruchsabwehr. . . . .	929
5. Sequestration. . . . .	931
III. Kosten des Rechtsstreits. . . . .	931
1. Erscheinen der Partei zu einem Gerichtstermin. . . . .	931
2. Beauftragung von Rechtsanwälten. . . . .	932
3. Beauftragung von Patentanwälten. . . . .	951
4. Getrennte Geltendmachung von Ansprüchen. . . . .	953

Die einstweilige Verfügung . . . . .	955
1. Abschnitt: Die wettbewerbliche einstweilige Verfügung . . . . .	957
<b>Kapitel 45: Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen . . . . .</b>	<b>957</b>
I. Bedeutung der einstweiligen Verfügung . . . . .	958
II. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	960
III. Besonderheiten der Rechtsprechung . . . . .	961
<b>Kapitel 46: Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung . . . . .</b>	<b>962</b>
I. Allgemeines (Überblick) . . . . .	963
1. Vorrangigkeit . . . . .	964
2. Geeignetheit . . . . .	966
3. Ausschließlichkeit . . . . .	967
II. Voraussetzungen . . . . .	968
1. Rechtsschutzbedürfnis . . . . .	968
2. Verfügungsgrund . . . . .	975
3. Verfügungsanspruch . . . . .	975
4. Glaubhaftmachung . . . . .	976
III. Voraussetzung einer einstweiligen Verfügung sind nicht: . . . . .	976
1. Abmahnung (Verwarnung) . . . . .	976
2. Wiederholungsgefahr . . . . .	978
IV. Einstweilige Verfügung und Hauptsache . . . . .	978
<b>Kapitel 47: Verfügungsgrund (Dringlichkeit) . . . . .</b>	<b>979</b>
I. Formelle Seite . . . . .	980
II. Inhaltliche Anforderungen . . . . .	982
III. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 UWG . . . . .	983
IV. Ausnahmen von der Dringlichkeitsvermutung . . . . .	985
1. Allgemeines . . . . .	985
2. Dringlichkeit bei zeitgebundenen Verstößen . . . . .	986
3. Dringlichkeit und vorläufig vollstreckbarer Titel in der Hauptsache . . . . .	988
4. Verzögerung der Geltendmachung und Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs durch den Antragsteller . . . . .	989
5. Interessenabwägung . . . . .	1013
6. Widerlegung durch Verhalten des Antragsgegners . . . . .	1015
7. Einstweilige Verfügung trotz Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung? . . . . .	1015
8. »Wiederaufleben« der Dringlichkeit . . . . .	1016
V. Darlegung und Glaubhaftmachung . . . . .	1019
VI. Anwendungsbereich der Dringlichkeitsvermutung nach § 12 UWG . . . . .	1019
VII. Dringlichkeit und Schiedsklausel . . . . .	1021
<b>Kapitel 48: Der Streitgegenstand . . . . .</b>	<b>1022</b>
I. Streitgegenstand . . . . .	1022
II. Auswirkungen des Streitgegenstandes . . . . .	1023
<b>Kapitel 49: Ungeeignetheit des Verfügungsverfahrens . . . . .</b>	<b>1025</b>
I. Allgemeines . . . . .	1025
II. Ungeeignetheit aus tatsächlichen Gründen . . . . .	1026
III. Ungeeignetheit aus rechtlichen Gründen . . . . .	1028

<b>Kapitel 50: Einstweilige Verfügung und Hauptsache</b> . . . . .	1029
I. Hauptsacheersetzung . . . . .	1029
II. Gleichzeitigkeit von Verfügungs- und Hauptsacheverfahren . . . . .	1031
III. Nachträgliche Hauptsache . . . . .	1032
1. Taktik . . . . .	1032
2. Abschlussreife des Verfügungstitels . . . . .	1032
IV. Vorläufige Vollstreckbarkeit des Hauptsachetitels und Verfügungsbestand . . . . .	1033
V. Gerichtsstand der Hauptsache nach Verfügungsantrag . . . . .	1033
<b>2. Abschnitt: Das Verfahren</b> . . . . .	1034
<b>Kapitel 51: Der Verfügungsantrag und seine Rücknahme.</b> . . . . .	1034
I. Allgemeines . . . . .	1034
II. Antragsinhalt . . . . .	1034
1. Notwendigkeit eines bestimmten Antrags . . . . .	1034
2. Inhalt des Antrags . . . . .	1036
III. Wirkungen des Verfügungsantrags . . . . .	1038
1. Rechtshängigkeit . . . . .	1038
2. Hemmung der Verjährung . . . . .	1040
IV. Vertretung durch Rechtsanwalt . . . . .	1041
V. Rücknahme des Verfügungsantrags . . . . .	1041
<b>Kapitel 52: Glaubhaftmachung.</b> . . . . .	1044
I. Allgemeines . . . . .	1045
II. Prozessführungsbefugnis . . . . .	1046
1. Notwendigkeit der Glaubhaftmachung . . . . .	1046
2. Folgerungen für Mitbewerber, rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, qualifizierte Einrichtungen und andere Berechtigte . . . . .	1047
3. Prozessführungsmissbrauch gem. § 8c UWG . . . . .	1049
III. Verfügungsgrund – Verfügungsanspruch . . . . .	1052
IV. Glaubhaftmachung nach der Verfahrensart . . . . .	1054
V. Gegenstand der Glaubhaftmachung . . . . .	1056
VI. Inhalt der Glaubhaftmachung . . . . .	1057
VII. Mittel der Glaubhaftmachung . . . . .	1060
VIII. Zeitpunkt der Glaubhaftmachung . . . . .	1064
IX. Glaubhaftmachung und Privatgutachten . . . . .	1067
X. Glaubhaftmachung einer Verkehrsauffassung . . . . .	1068
XI. Glaubhaftmachung und Ausländisches Recht . . . . .	1071
<b>Kapitel 53: Das Beschlussverfahren.</b> . . . . .	1074
I. Die gesetzlichen Möglichkeiten . . . . .	1076
1. Erlass der einstweiligen Verfügung bei dringendem Fall . . . . .	1076
2. Zurückweisung des Gesuchs/Beschluss »nicht ohne mündliche Verhandlung« . . . . .	1082
3. Anhörung des Antragsgegners durch das Gericht . . . . .	1088
4. Alleinentscheidung des Vorsitzenden . . . . .	1093
5. Antragsrücknahme . . . . .	1095
6. Antrags erledigung . . . . .	1095
II. Die Beschlussverfügung . . . . .	1096
1. Bedeutung . . . . .	1096
2. Inhalt . . . . .	1097
3. Erlass . . . . .	1104

4.	Vollziehung . . . . .	1105
III.	Der Widerspruch . . . . .	1108
1.	Allgemeines . . . . .	1108
2.	Einlegung . . . . .	1110
3.	Kostenwiderspruch . . . . .	1111
4.	Unterwerfungswiderspruch . . . . .	1116
5.	Widerspruch und § 926 ZPO (Fristsetzung) . . . . .	1117
6.	Widerspruch und einstweilige Einstellung. . . . .	1118
7.	Widerspruch und Aufbrauchfrist . . . . .	1118
IV.	Verhalten des Antragsgegners zu einer Beschlussverfügung. . . . .	1119
V.	Der zurückweisende Beschluss. . . . .	1120
1.	Allgemeines . . . . .	1120
2.	Das Beschwerdeverfahren . . . . .	1120

<b>Kapitel 54: Das Urteilsverfahren.</b> . . . . .	1127
I. Anberaumung mündlicher Verhandlung . . . . .	1127
II. Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung . . . . .	1131
III. Aussetzung und Vertagung . . . . .	1133
IV. Die Urteilsgrundlagen . . . . .	1136
V. Das Verfahren nach Widerspruch. . . . .	1139

<b>Kapitel 55: Das Berufungsverfahren bei der einstweiligen Verfügung</b> . . . . .	1143
I. Berufung, Kostenbeschwerde. . . . .	1143
II. Fortbestand der summarischen Verfahrensnatur. . . . .	1144
III. Funktionelle Zuständigkeiten . . . . .	1147
1. Das Berufungsgericht als Rechtsmittelgericht im Verfügungsverfahren. . . . .	1147
2. Zuständigkeiten des Berufungsgerichts bei dort anhängiger Hauptsache . . . . .	1148
IV. Der Inhalt des Berufungsurteils . . . . .	1149
V. Verfahrensverbindungen; gleichzeitiges Ordnungsmittelverfahren. . . . .	1151
VI. Ausschluss der Revision, Grenzen des Instanzenzuges . . . . .	1153

<b>Kapitel 56: Besonderheiten in Verfahren der einstweiligen Verfügung.</b> . . . . .	1156
I. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung . . . . .	1156
II. Die Erledigung der Hauptsache. . . . .	1158
1. Allgemeines . . . . .	1158
2. Die Verjährung. . . . .	1160
3. Die mangelnde Vollziehung. . . . .	1162
4. Der Wegfall des Verfügungsgrundes . . . . .	1162
5. Die Versäumung der Klagefrist. . . . .	1164
III. Die Aufbrauchfrist . . . . .	1165
IV. Der Kostenwiderspruch . . . . .	1166
V. Der Streitwert . . . . .	1171

<b>Kapitel 57: Wiederholte und parallele Verfügungsverfahren</b> . . . . .	1176
I. Unterscheidung: Verfahrenswiederholung und Parallelverfahren. . . . .	1176
II. Rechtskraft, Rechtshängigkeit . . . . .	1177
1. Formelle Rechtskraft . . . . .	1177
2. Materielle Rechtskraft? . . . . .	1178
3. Rechtshängigkeit. . . . .	1179
4. Bedeutung der Rechtskraft für Ablehnungsentscheidungen . . . . .	1180
5. Bedeutung der Rechtskraft beim Verfügungserlass. . . . .	1182
6. Rechtsnachfolge . . . . .	1182
III. Wiederholter Erlass nach versäumter Vollziehung . . . . .	1183

IV.	Bindungswirkung für den Anspruch aus § 945 ZPO? . . . . .	1183
V.	Mehrfachverfolgung desselben Wettbewerbsverstößes . . . . .	1184
	1. Grundsatz: Unabhängigkeit der Unterlassungsansprüche . . . . .	1184
	2. Wirkung des Titels gegen Dritte. . . . .	1184
	3. Verfahrensmisbrauch, § 8c Abs. 1 UWG . . . . .	1185
3. Abschnitt:	Der Verfügungstitel . . . . .	1189
<b>Kapitel 58:</b>	<b>Inhalt der einstweiligen Verfügung . . . . .</b>	<b>1189</b>
I.	Unterlassungsgebot . . . . .	1189
	1. Gegenstand des Verfügungstenors . . . . .	1189
	2. Bindung an den Antrag . . . . .	1189
	3. Unterlassen, Handeln, Beseitigen eines Stöorzustandes . . . . .	1190
II.	Andere Anordnungen . . . . .	1191
	1. Willenserklärungen, Feststellung, Gewinnabschöpfung. . . . .	1191
	2. Auskunft und Rechnungslegung . . . . .	1191
	3. Beschäftigungsverbot . . . . .	1192
	4. Herausgabe von Gegenständen, Belieferung . . . . .	1192
	5. Veröffentlichung . . . . .	1192
	6. Widerruf . . . . .	1192
III.	Nebenentscheidungen . . . . .	1192
	1. Androhung von Ordnungsmitteln. . . . .	1192
	2. Sequestration . . . . .	1193
	3. Kostenentscheidung . . . . .	1193
	4. Vorläufige Vollstreckbarkeit . . . . .	1193
	5. Sicherheitsleistung . . . . .	1194
	6. Veröffentlichungsbefugnis . . . . .	1194
	7. Aufbrauch- und Umstellungsfrist . . . . .	1195
<b>Kapitel 59:</b>	<b>Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung . . . . .</b>	<b>1196</b>
I.	Allgemeines. . . . .	1196
II.	Die zu vollziehenden einstweiligen Verfügungen . . . . .	1199
	1. Einstweilige Verfügungen auf Unterlassung und Vornahme von Handlungen . . . . .	1199
	2. Abgeänderte einstweilige Verfügungen . . . . .	1203
	3. Wiederhergestellte einstweilige Verfügungen . . . . .	1206
	4. Erledigte einstweilige Verfügungen . . . . .	1206
III.	Die Vollziehung . . . . .	1207
	1. Maßnahmen zur Vollziehung . . . . .	1207
	2. Parteizustellung. . . . .	1208
	3. Heilung von Zustellungsmängeln . . . . .	1212
IV.	Das Fristversäumnis . . . . .	1216
	1. Vollziehungsfrist . . . . .	1216
	2. Fristwahrung . . . . .	1218
	3. Wirkungslosigkeit der einstweiligen Verfügung . . . . .	1218
<b>Kapitel 60:</b>	<b>Abschlussklärung und Abschlusschreiben . . . . .</b>	<b>1222</b>
I.	Verhältnis des Verfügungsverfahrens zum Hauptsacheverfahren . . . . .	1222
	1. Interessen der Beteiligten . . . . .	1222
	2. Kein rechtlicher Vorrang der eV. . . . .	1223
II.	Bestandssicherung durch Abschlussklärung . . . . .	1223
	1. Verbot der Rechtskraftsimulation . . . . .	1223
	2. Momente der Bestandsgefährdung . . . . .	1225

3.	Verhältnis zur Unterwerfungserklärung . . . . .	1226
III.	Inhalt der Abschlusserklärung . . . . .	1227
1.	Vermeidung von Auslegungszweifeln . . . . .	1227
2.	Prozessuale Erklärungen . . . . .	1228
3.	Ergänzende materiellrechtliche Erklärungen . . . . .	1231
4.	Einschränkungen, Bedingungen . . . . .	1232
5.	Annahmebedürftigkeit . . . . .	1233
6.	Form . . . . .	1234
7.	Drittwirkung . . . . .	1234
8.	Kartellrechtsneutralität . . . . .	1235
IV.	Abschlusschreiben (Aufforderung zur Abschlusserklärung) . . . . .	1235
1.	§ 93 ZPO als Grundlage der Aufforderung . . . . .	1235
2.	Inhalt und Form des Abschlusschreibens, Warte- und Erklärungsfrist . . . . .	1236
3.	Zugangsprobleme . . . . .	1238
4.	Kosten . . . . .	1239
5.	»Umgekehrte« Abschlusserklärung? . . . . .	1243
V.	Empfehlungen . . . . .	1243
4. Abschnitt:	Aufhebung der einstweiligen Verfügung . . . . .	1245
<b>Kapitel 61:</b>	<b>Aufhebungsverfahren</b> . . . . .	1245
I.	Aufhebung durch Urteil . . . . .	1245
1.	Aufhebungsrechtsbehelfe . . . . .	1245
2.	Zeitpunkt der Aufhebungswirkung . . . . .	1247
3.	Konkurrenz von Anordnungsverfahren und selbstständigen Aufhebungsverfahren . . . . .	1247
II.	Titelfortfall infolge Erledigungserklärung . . . . .	1249
III.	Aufhebung gegen Sicherheitsleistung; Vollstreckungseinstellung . . . . .	1250
IV.	Freiwillige Aufhebung . . . . .	1251
V.	Übersicht über die Aufhebungsfälle . . . . .	1251
<b>Kapitel 62:</b>	<b>Aufhebung nach § 927 ZPO</b> . . . . .	1253
I.	Selbstständiges Aufhebungsverfahren . . . . .	1253
II.	Wichtige Aufhebungsgründe . . . . .	1255
1.	Änderung der tatsächlichen Umstände und der Beweislage . . . . .	1255
2.	Veränderte Beurteilung der Rechtslage und Wegfall der Rechtsgrundlage . . . . .	1255
3.	Versäumung der Vollziehungsfrist (§ 929 Abs. 2 ZPO) . . . . .	1256
4.	Wegfall der Dringlichkeit . . . . .	1258
5.	Wegfall der Wiederholungsgefahr . . . . .	1259
6.	Verjährung . . . . .	1261
7.	Erlass eines Hauptsacheurteils . . . . .	1261
8.	Nachschieben von Anspruchsgründen . . . . .	1264
III.	Konkurrenz mit dem Anordnungsverfahren . . . . .	1265
IV.	Beseitigung der Kostenentscheidung des Anordnungsverfahrens . . . . .	1266
V.	Außergerichtliche Aufhebung (»Titelverzicht«) . . . . .	1267
1.	Rechtsverzicht, Titelrückgabe . . . . .	1267
2.	Kostenerstattung . . . . .	1267
3.	Kein Anspruchsverzicht . . . . .	1269
<b>Kapitel 63:</b>	<b>Aufhebung nach § 926 ZPO</b> . . . . .	1270
I.	Antrag auf Fristsetzung (§ 926 Abs. 1 ZPO) . . . . .	1270
1.	Normzweck . . . . .	1270
2.	§ 926 ZPO statt Art. 50 Abs. 6 TRIPS . . . . .	1271

3.	Taktische Zweckmäßigkeit des Fristsetzungsantrags . . . . .	1272
4.	Alternative: negative Feststellungsklage . . . . .	1273
5.	Reaktion des Antragstellers der eV . . . . .	1273
6.	Folgen der Fristversäumung . . . . .	1277
II.	Fristsetzungsverfahren . . . . .	1277
III.	Erledigung des Verfügungsanspruchs und Zulässigkeit der Fristsetzung . . . . .	1278
1.	Erledigung als taktische Falle für den Antragsteller . . . . .	1278
2.	Möglichkeiten der Hauptsacheklage . . . . .	1279
3.	Fehlende Zulässigkeit der Fristsetzung . . . . .	1281
4.	Sanktionslose Nichtbeachtung der Frist . . . . .	1282
IV.	Aufhebung nach § 926 Abs. 2 ZPO . . . . .	1283
1.	Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrensgang . . . . .	1283
2.	Selbstständigkeit des Aufhebungsverfahrens . . . . .	1283
3.	Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung . . . . .	1284
4.	Erledigung durch Nachholung der Hauptsacheklage . . . . .	1285
5.	Anwendung des § 93 ZPO . . . . .	1285
6.	Aufhebungskonkurrenzen . . . . .	1285
7.	Fortsetzung des Verletzungsverhaltens . . . . .	1286
V.	Kostenentscheidungen im Aufhebungsverfahren . . . . .	1286
VI.	Übersicht über die Aufhebungsfälle . . . . .	1287

**Kapitel 64: Schadensersatz nach § 945 ZPO . . . . .** 1289

I.	§ 945 ZPO als Äquivalent zur Summariertheit des Eilverfahrens . . . . .	1290
1.	Zweck der Haftung, systematische Zusammenhänge . . . . .	1290
2.	Anwendungsbereich des § 945 ZPO . . . . .	1291
3.	Zuständigkeit . . . . .	1293
II.	Bindungen des Schadensersatzrichters . . . . .	1293
1.	Verhältnis zum Hauptsacheverfahren . . . . .	1293
2.	Verhältnis zum Eilverfahren . . . . .	1294
III.	Der ersatzfähige Schaden . . . . .	1297
1.	Vollziehung und Titelverbindlichkeit . . . . .	1297
2.	Entgegensetzung von Anordnung und Vollziehung . . . . .	1300
3.	Entgangener rechtswidriger Gewinn; Schadenskausalität . . . . .	1301
4.	Kosten des Anordnungsverfahrens . . . . .	1302
5.	Sonstige Einzelheiten . . . . .	1304
IV.	Verjährung . . . . .	1306
V.	Eilmaßnahmen im Ausland . . . . .	1307
VI.	Unionsrecht . . . . .	1308

**Die Unterlassungsvollstreckung . . . . .** 1311

**Kapitel 65: Unterlassungsvollstreckung, Handlungsvollstreckung und Beschlagnahme . . . . .** 1313

I.	Problemaufriss . . . . .	1314
II.	Unterlassungsvollstreckung . . . . .	1316
1.	Der Tenor . . . . .	1316
2.	Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch . . . . .	1320
3.	Vollstreckungsarten: Handlung und Unterlassung . . . . .	1323
III.	Sequestration und Beschlagnahme . . . . .	1326
1.	Sequestration . . . . .	1326
2.	Grenzbeschlagnahme nach nationalem Recht . . . . .	1330
3.	Grenzbeschlagnahme nach Unionsrecht . . . . .	1340

<b>Kapitel 66: Vollstreckungsvoraussetzungen (Unterlassungsvollstreckung)</b> . . . . .	1345
I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen . . . . .	1345
1. Überblick . . . . .	1345
2. Vollstreckungstitel . . . . .	1346
3. Vollstreckbarkeit des Titels . . . . .	1353
4. Ordnungsmittellandrohung . . . . .	1354
5. Verfahren der Ordnungsmittellandrohung . . . . .	1358
6. Vollstreckungsklausel . . . . .	1360
7. Zustellung . . . . .	1360
8. Sicherheitsleistung . . . . .	1361
9. Rechtsschutzbedürfnis . . . . .	1361
II. Zuwiderhandlung . . . . .	1364
1. Objektiver Tatbestand der Zuwiderhandlung . . . . .	1365
2. Subjektiver Tatbestand der Zuwiderhandlung: Verschulden . . . . .	1368
III. Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen . . . . .	1373
IV. Verwirkung einer Vertragsstrafe . . . . .	1375
<b>Kapitel 67: Titelauslegung, Auslegung von Unterwerfungserklärungen</b> . . . . .	1378
I. Fixierung der Unterlassungspflicht im Erkenntnisverfahren . . . . .	1378
II. Nachträgliche Inhaltsbestimmung . . . . .	1380
III. Schutzzumfang des Unterlassungstitels . . . . .	1381
1. Kerngleiche Verletzungshandlungen . . . . .	1381
2. Beseitigungspflichten . . . . .	1384
IV. Schutzzumfang anderer Titel . . . . .	1386
V. Rechtsprechungsbeispiele . . . . .	1386
1. OLG München WRP 2002, 266 . . . . .	1386
2. LG Hamburg MMR 2001, 406 . . . . .	1387
3. OLG Köln Pharma Recht 1998, 370 . . . . .	1387
4. OLG Stuttgart WRP 1997, 248 . . . . .	1387
5. OLG Stuttgart NJWE-WertbR 1997, 59 . . . . .	1387
6. OLG Frankfurt/Main NJW-RR 1992, 751 . . . . .	1388
7. OLG Hamm WRP 1989, 812 . . . . .	1388
8. OLG Stuttgart WRP 1989, 276 . . . . .	1388
9. OLG Köln WRP 1989, 334 . . . . .	1389
10. OLG Karlsruhe, Bericht der Wettbewerbszentrale, WRP 1987, 62 . . . . .	1389
11. OLG Naumburg WRP 2007, 566 ff. . . . .	1390
12. OLG Hamburg, GRUR-RR 2009, 323 . . . . .	1390
13. OLG Hamburg MMR 2011, 492 . . . . .	1390
14. OLG München GRUR-RR 2011, 32 . . . . .	1391
15. LG Dortmund WRP 2010, 163 . . . . .	1391
16. BGH WRP 2013, 1485 – Umsatzangaben = GRUR 2013, 1071 . . . . .	1391
17. BGH GRUR 2014, 706 – Reichweite des Unterlassungsgebots . . . . .	1391
18. OLG Frankfurt GRUR-RR 2020, 48 – 420%ige Preiserhöhung . . . . .	1392
VI. Übertragbarkeit der Auslegungsregeln auf Unterwerfungserklärungen . . . . .	1392
<b>Kapitel 68: Zuwiderhandlung und zeitlicher Titelbestand</b> . . . . .	1398
I. Titelverstoß durch Zuwiderhandlung . . . . .	1398
1. Geschuldetes Verhalten, rechtliche Verklammerung von Einzelhandlungen . . . . .	1398
2. Fortsetzungszusammenhang . . . . .	1399
3. »Sanktionsverbrauch« . . . . .	1400
II. Erstmalige Beachtlichkeit des Unterlassungstitels, Zuwiderhandlung vor der Vollziehung . . . . .	1401
1. Allgemeine Voraussetzungen . . . . .	1401
2. Vorherige Vollziehung von Unterlassungsverfügungen . . . . .	1402
3. Kenntnisse des Schuldners . . . . .	1404
4. »Auslauffälle« . . . . .	1405



III.	Zeitlich beschränkt geltende Unterlassungstitel . . . . .	1405
IV.	Fortfall des Unterlassungstitels nach Zuwiderhandlung . . . . .	1405
	1. Titelaufhebung und -wiederherstellung, Einstellung der Zwangsvollstreckung . . . . .	1405
	2. Rückwirkender Fortfall des Titels . . . . .	1406
	3. Fortfall des Titels mit Wirkung nur für die Zukunft, Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache . . . . .	1407
	4. Titelverlust wegen Nichtvollstreckung . . . . .	1410
V.	Erfüllungseinwand . . . . .	1410
VI.	Besonderheiten der Verwirkung von Vertragsstrafen . . . . .	1410
	1. Zeitliche Geltung der Unterwerfungsvereinbarung . . . . .	1410
	2. Verklammerung von Zuwiderhandlungen . . . . .	1411
 <b>Kapitel 69: Vollstreckungsverfahren . . . . .</b>		1412
I.	Zuständigkeit . . . . .	1412
	1. Grundsatz . . . . .	1412
	2. Prozessgericht erster Instanz . . . . .	1413
	3. Rechtsmittelgericht im Vollstreckungsverfahren . . . . .	1415
	4. Rechtsbeschwerde . . . . .	1417
II.	Das Verfahren . . . . .	1419
	1. Grundsätze . . . . .	1419
	2. Antrag . . . . .	1420
	3. Vollstreckungsparteien . . . . .	1421
	4. Anwaltszwang . . . . .	1422
	5. Rechtliches Gehör . . . . .	1424
	6. Mündliche Verhandlung und Beweiserhebung . . . . .	1425
	7. Erledigung des Vollstreckungsverfahrens in der Hauptsache . . . . .	1427
III.	Einwendungen des Schuldners . . . . .	1428
	1. Überblick . . . . .	1428
	2. Formelle Einwendungen . . . . .	1429
	3. Erfüllungseinwand . . . . .	1430
	4. Tatbestand der Zuwiderhandlung . . . . .	1430
	5. Schuldhafteigkei t . . . . .	1431
IV.	Verschuldenszurechnung . . . . .	1432
 <b>Kapitel 70: Vollstreckungsentscheidung nach § 890 ZPO . . . . .</b>		1434
I.	Der Ordnungsmittelbeschluss . . . . .	1435
	1. Willensbeugung als vorrangiger Normzweck des § 890 ZPO . . . . .	1435
	2. Entscheidungsgrundlage, Entscheidungszwang . . . . .	1435
	3. Inhalt der Entscheidung . . . . .	1439
	4. Form und Zustellung der Entscheidung . . . . .	1447
	5. Rechtsmittel . . . . .	1448
	6. Rechtskraft des Ordnungsmittelbeschlusses . . . . .	1448
	7. Auslandsbezug des Titels, Auslandsvollstreckung . . . . .	1449
	8. Vollstreckungsverjährung . . . . .	1450
II.	Vollstreckung der Ordnungsmittel . . . . .	1451
III.	Die Kostenentscheidung . . . . .	1452
	1. Rechtsgrundlage des § 891 S. 3 ZPO . . . . .	1452
	2. Die Kostenverteilung nach §§ 91 ff. ZPO . . . . .	1453
	3. Kosten des Beschwerdeverfahrens . . . . .	1455
	4. Kostenfestsetzung . . . . .	1456
IV.	Gegenstandswert . . . . .	1457
	1. Wertfestsetzung zur Bestimmung der Anwaltsgebühren . . . . .	1457
	2. Das erstinstanzliche Ordnungsmittelverfahren . . . . .	1457
	3. Das Beschwerdeverfahren . . . . .	1460

Sonstige wettbewerbliche Klagen . . . . .	1463
<b>Kapitel 71: Die Schadensersatzklage . . . . .</b>	<b>1465</b>
I. Allgemeines . . . . .	1465
II. Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs . . . . .	1467
III. Nachweis des Schadens . . . . .	1469
IV. Klageantrag . . . . .	1474
V. Schadensersatz aus der Unterlassungsvollstreckung einstweiliger Verfügungen (Verweis auf Kap. 62) . . . . .	1475
<b>Kapitel 72: Die Bereicherungsklage . . . . .</b>	<b>1476</b>
I. Anwendbarkeit des Bereicherungsrechts im Wettbewerbsrecht . . . . .	1476
II. Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs . . . . .	1477
III. Umfang des Bereicherungsanspruchs . . . . .	1478
IV. Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs . . . . .	1480
<b>Kapitel 73: Die Feststellungsklage . . . . .</b>	<b>1481</b>
I. Allgemeines . . . . .	1481
II. Die Schadensersatzfeststellungsklage . . . . .	1482
1. Feststellungsinteresse . . . . .	1482
2. Klageantrag . . . . .	1483
3. Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts . . . . .	1484
III. Die negative Feststellungsklage . . . . .	1485
<b>Kapitel 74: Die Auskunftsklage und die Rechnungslegungsklage . . . . .</b>	<b>1488</b>
I. Allgemeines . . . . .	1488
II. Der Auskunftsanspruch . . . . .	1490
1. Voraussetzungen . . . . .	1490
2. Inhalt und Umfang . . . . .	1491
3. Durchsetzung im Erkenntnisverfahren . . . . .	1495
4. Vollstreckung . . . . .	1497
III. Wirtschaftsprüfervorbehalt . . . . .	1499
IV. Schadensersatzpflicht . . . . .	1501
<b>Kapitel 75: Die Beseitigungsklage . . . . .</b>	<b>1502</b>
I. Allgemeines . . . . .	1502
II. Der Beseitigungsanspruch . . . . .	1504
III. Der Widerrufsanspruch . . . . .	1509
IV. Durchsetzung . . . . .	1512
<b>Kapitel 76: Die Gewinnabschöpfungsklage . . . . .</b>	<b>1513</b>
I. Allgemeines . . . . .	1514
II. Voraussetzungen . . . . .	1515
III. Aktivlegitimation und Durchsetzung . . . . .	1518
IV. Verjährung . . . . .	1520
V. Zuständigkeit . . . . .	1520
<b>Kapitel 77: Besichtigung von Sachen und Vorlage von Urkunden . . . . .</b>	<b>1521</b>
I. Allgemeines . . . . .	1522
II. Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	1524

1.	Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung . . . . .	1524
2.	Erforderlichkeit. . . . .	1526
3.	Verhältnismäßigkeit . . . . .	1526
4.	Objekt der Besichtigung oder Vorlage . . . . .	1527
5.	Besichtigungs- und Vorlagehandlungen . . . . .	1527
III.	Prozessuale Durchsetzung. . . . .	1528
1.	Durchsetzung außerhalb eines Hauptsacheverfahrens. . . . .	1529
2.	Durchsetzung im Hauptsacheverfahren . . . . .	1537
IV.	Kosten und Schadensersatzpflicht. . . . .	1539
1.	Gerichtskosten . . . . .	1539
2.	Kosten der Besichtigung . . . . .	1540
3.	Schadensersatzanspruch des Schuldners . . . . .	1540
 Besonderheiten des Kartellzivilprozesses. . . . .		1541
 <b>Kapitel 78: Das Verfahren in zivilrechtlichen Kartellstreitigkeiten . . . . .</b>		1543
I.	Allgemeines. . . . .	1543
II.	Beteiligung der Kartellbehörden. . . . .	1544
III.	Anspruchsinhalt und Klageantrag. . . . .	1545
1.	Zahlungsansprüche . . . . .	1545
2.	Ansprüche auf sonstige Leistungen . . . . .	1546
IV.	Besonderheiten der Beseitigungsklage . . . . .	1550
 <b>Kapitel 79: Zuständigkeit. . . . .</b>		1551
I.	Internationale Zuständigkeit . . . . .	1551
II.	Sachliche Zuständigkeit . . . . .	1552
III.	Örtliche Zuständigkeit. . . . .	1553
IV.	Zuständigkeit in der Rechtsmittelinstanz . . . . .	1554
V.	Zuständigkeit in anderen Verfahrenslagen . . . . .	1556
1.	Kompetenzkonflikte. . . . .	1556
2.	Musterfeststellungsverfahren . . . . .	1556
3.	Entscheidungen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren . . . . .	1556
 <b>Kapitel 80: Aktiv- und Passivlegitimation . . . . .</b>		1558
I.	Aktivlegitimation . . . . .	1559
II.	Verbandsklagebefugnis. . . . .	1560
III.	Passivlegitimation. . . . .	1560
 <b>Kapitel 81: Einstweilige Verfügung. . . . .</b>		1563
 <b>Kapitel 82: Vergleich über Marktverhalten . . . . .</b>		1566
 <b>Kapitel 83: Akteneinsicht und Offenlegung von Beweismitteln. . . . .</b>		1569
I.	Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln . . . . .	1570
II.	Akteneinsicht im Zivilprozess . . . . .	1572
III.	Akteneinsicht außerhalb des Zivilprozesses . . . . .	1573
IV.	Einsicht in Akten der Kommission. . . . .	1575

<b>Kapitel 84: Schadensersatzklage</b> . . . . .	1577
I. Bindungswirkung behördlicher Entscheidungen. . . . .	1580
1. Bindung nach § 33b GWB . . . . .	1580
2. Bindung nach Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003. . . . .	1583
3. Bindungswirkung für Unterlassungs- und Beseitigungsklagen . . . . .	1583
4. Aussetzung nach § 148 oder § 149 ZPO . . . . .	1584
5. Vorlage an den EuGH . . . . .	1584
II. Prozessuale Vorgehensweise. . . . .	1585
III. Schadensberechnung . . . . .	1586
1. Grundsatz . . . . .	1586
2. Vertragliche Schadenspauschalierung . . . . .	1587
3. Beweiserleichterungen . . . . .	1588
4. Abwälzung des Schadens. . . . .	1591
IV. Zinsen . . . . .	1593
<b>Kapitel 85: Verjährung.</b> . . . . .	1594
I. Verjährungsfrist . . . . .	1594
II. Hemmung . . . . .	1596
<b>Kapitel 86: Kollektivschadensersatz</b> . . . . .	1598
I. Vorteilsabschöpfung . . . . .	1599
II. Möglichkeiten der kollektiven Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach geltendem deutschem Recht . . . . .	1600
III. Vorgaben der Europäischen Union . . . . .	1602
1. Empfehlung für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren. . . . .	1602
2. Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. . . . .	1605
<b>Kapitel 87: Gesamtschuldnerausgleich</b> . . . . .	1607
I. Allgemeine Grundsätze . . . . .	1607
II. Geldbußen . . . . .	1608
III. Besonderheiten für kleine und mittlere Unternehmen und für Kronzeugen . . . . .	1609
<b>Entscheidungsregister (BGH)</b> . . . . .	1611
<b>Entscheidungsregister (EuGH)</b> . . . . .	1673
<b>Stichwortverzeichnis.</b> . . . . .	1679

## Einleitung

1. Materiell-rechtlicher Bezugspunkt des in diesem Werk behandelten Verfahrens ist schwerpunktmäßig das Recht zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Dessen prozessuale Durchsetzung ist traditionell gemeint, wenn man vom »Wettbewerbsprozess« spricht. Das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen, geregelt in Art. 101 f. AEUV und im GWB, wurde in der Vergangenheit vorrangig mittels kartellbehördlicher Verfügungen und mittels Bußgeldsanktionen durchgesetzt; zivilrechtliche Ansprüche traten faktisch zurück. Seit dem 1.5.2004 ist im Unionskartellrecht der Normvollzug auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1/2003 des EU-Rates vom 16.12.2002 (ABl. EU v. 4.1.2003 Nr. L 1 S. 1, dazu gem. Art. 33 eine DurchführungsVO der Kommission) bevorzugt dem Zivilrecht überantwortet worden. Daraus ergeben sich Überschneidungen mit dem UWG-Prozess. Daher wird seit der 8. Auflage dieses Werkes in einem Schlussteil auch der Kartellzivilprozess behandelt.

2. Der Wettbewerbsprozess stellt keine eigenständige Prozessart dar. Vielmehr gelten für die prozessuale Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dennoch weisen wettbewerbsrechtliche Streitfälle gegenüber anderen Zivilverfahren zahlreiche Besonderheiten auf. Um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, hat die Rechtsprechung spezielle verfahrensrechtliche Grundsätze entwickelt, die bei der Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche zu berücksichtigen sind. Nach den zentralen Vorschriften der §§ 8–10 UWG kann derjenige, der unlautere Wettbewerbshandlungen i.S.d. §§ 3 ff. UWG begeht, auf Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz und Gewinnabschöpfung in Anspruch genommen werden. In den weitaus meisten Wettbewerbsverfahren werden Unterlassungsansprüche verfolgt. Schadensersatzansprüche haben nur eine untergeordnete Bedeutung. Der Grund hierfür liegt einmal darin, dass es durch eine rechtswidrige Wettbewerbshandlung betroffenen Mitbewerbern in der Regel nicht möglich ist, einen ihnen durch ein schuldhaftes Verhalten des Verletzers entstandenen Schaden darzulegen und zu beweisen. Es kommt hinzu, dass den gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2–4 UWG klagebefugten Verbänden und Kammern ausschließlich Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zustehen, sieht man vom zahlenmäßig wenig bedeutsamen Gewinnabschöpfungsanspruch des § 10 UWG ab. Mit der UWG-Novelle 2020 sind die Anforderungen verschärft worden, die Verbände bei der Rechtsverfolgung einzuhalten haben.

Das UWG enthält einige verfahrensrechtlich bedeutsame Regelungen. Sie sind mit der UWG-Novelle 2020 erheblich verändert worden (§§ 12–15 UWG). Insbesondere die außergerichtliche Streitbeilegung durch Abmahnung und Unterwerfung ist wegen vermeintlicher Missbräuche bei der Rechtsverfolgung kompliziert neu gestaltet worden. Daraus können dem in die Rechtsverfolgung eingeschalteten Anwalt Regressrisiken erwachsen.

3. Die zivilrechtliche Durchsetzung des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird durch spezielle verfahrensrechtliche Vorkehrungen im GWB erleichtert, die auf Unionsrecht zurückgehen. Dies gilt sowohl für die Abwehransprüche als auch für die Schadensersatzansprüche. Die Rechtsfolgenbesonderheiten der Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sind überwiegend identisch mit denen des UWG. Daher ist die Praxis des UWG-Prozesses weitgehend übertragbar, so wie im Übrigen auch die Verletzungsprozesse des dem UWG besonders nahe stehenden Markenrechts und der anderen Sonderschutzrechte des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts weitgehend den Regeln des Wettbewerbsprozesses folgen. Sie werden zudem bei der Verfolgung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen des zivilen Persönlichkeitsrechtsschutzes (Medienrechts) beachtet. Das

vorliegende Werk zitiert deshalb auch Entscheidungen, die in derartigen Verletzungsprozessen ergangen sind und insoweit mit besonderer Betonung Entscheidungen aus Verfahren über Markenverletzungen.

Schadensersatzprozesse haben im Kartellrecht eine starke Bedeutung erlangt. Das Kronzeugenprogramm hat die Aufdeckung zahlreicher Kartelle erleichtert. Dem behördlichen Bußgeldverfahren folgen zivilrechtliche Zahlungsklagen der Geschädigten. Sie werden durch die Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 (ABl. EU Nr. L 349 vom 5.12.2014 S. 1) erleichtert, deren nationale Umsetzung mit der 9. GWB-Novelle 2018 erfolgt ist. Die 10. GWB-Novelle 2021 (RegE BT-Drucks. 19/23492 v. 19.10.2020) hat kleinere Modifikationen mit sich gebracht.

4. Unionsrecht war für die Rechtsdurchsetzung des Lauterkeitsrechts – wie für das materielle Wettbewerbsrecht i.e.S. – bis 2004 kaum existent, sieht man von der Richtlinie 98/27/EG vom 19.5.1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51, umgesetzt im UnterlassungsklagenG vom 26.11.2001, BGBl. I S. 3173) einmal ab. Mit der Verabschiedung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums vom 29.4.2004 (ABl. EU Nr. L 157 v. 30.4.2004 S. 45, berichtigt ABl. Nr. L 195 v. 2.6.2004 S. 16) hat sich dies für die Sonderschutzrechte geändert. Nach deren Umsetzung in das nationale Recht durch Gesetz vom 7.7.2008 (BGBl. 2008 I S. 1191) ist die Vorlagepflichtung zum EuGH gem. Art. 267 AEUV zu beachten. Für nicht vorlagepflichtige Materien wie das UWG sollte man allerdings keine Divergenz der Rechtspraxis entstehen lassen. Die Know-How-Richtlinie EU 2016/943 v. 8.6.2016 (ABl. EU Nr. L 157 S. 1), mit ihren Besonderheiten des Geheimnisschutzes ist im GeschGhG außerhalb des UWG in Parallele zu den Gesetzen über Geistiges Eigentum umgesetzt worden. Dessen §§ 15 ff. enthalten verfahrensrechtliche Regelungen.

5. Regelungen über Kollektivklagen sind in der Kartellschadensersatzrichtlinie entgegen einer ursprünglichen Gesetzgebungsabsicht nicht getroffen worden, jedoch ist die EU-Kommission bemüht, dagegen gerichtete nationale Widerstände durch Unionsgesetzgebung zu überwinden. Dem dienen zunächst eine Empfehlung vom 11.6.2013 (Dokument 2013/396/EU, ABl. EU Nr. L 201 v. 26.7.2013 S. 60) und eine Mitteilung vom gleichen Tage (Dokument COM [2013] 401 final). Einige EU-Staaten haben in der Folge Kollektivzahlungsklagen –über das Kartellrecht hinausgreifend– geschaffen. In Deutschland ist eine Musterfeststellungsklage in der ZPO geregelt worden (§§ 606 ff. ZPO). Die EU-Kommission hat am 11.4.2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM [2018] 184 final) vorgelegt. Er betrifft die Verfolgung von Verstößen gegen eine Vielzahl unionsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften einschließlich des Lauterkeitsrechts.

6. Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche bezwecken, für die Zukunft bestimmte Handlungen im Wettbewerb zu unterbinden. Materiell-rechtliche Voraussetzung jedes Unterlassungsanspruchs ist die Begehungsgefahr. Grundsätzlich begründen Wettbewerbsverletzungen eine Wiederholungsgefahr, d.h. die Gefahr zukünftiger gleichartiger Verstöße. Auch ohne Vorliegen einer Zuwiderhandlung können zukünftig Wettbewerbsverletzungen drohen und damit einen Unterlassungsanspruch wegen Erstbegehungsgefahr begründen.

Die Wiederholungsgefahr entfällt in aller Regel, wenn der Verletzer eine strafgesicherte Unterwerfungserklärung abgibt, in der er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe für den Fall einer zukünftigen Zuwiderhandlung verpflichtet. Der Wegfall der Wiederholungsgefahr ist nicht davon abhängig, dass der Unterlassungsgläubiger die Unterwer-

fungserklärung annimmt. Ebenso ist es nach ganz herrschender Praxis unerheblich, in welchem Zeitpunkt der Verletzer sich strafbewehrt unterwirft. Eine solche Erklärung führt in einem schwebenden Verfahren zur Erledigung der Hauptsache i.S. des § 91a ZPO. Durch eine ernstgemeinte, angemessene strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber *einem* Gläubiger entfällt regelmäßig auch die Wiederholungsgefahr gegenüber *anderen* Anspruchsberechtigten. Mit rechtlichen Unklarheiten behaftet ist die z.T. befürwortete Abgabe einer notariellen Unterwerfungserklärung mit nachfolgender Vollstreckungsandrohung; ihre Verwendung ist für den Unterlassungsgläubiger wenig empfehlenswert.

7. Wer beabsichtigt, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend zu machen, hat, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, zuvor den Verletzer abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, sich strafbewehrt zu unterwerfen, falls er Kostennachteile vermeiden will. Mit solchen Folgen hat er gem. § 93 ZPO zu rechnen, wenn der Verletzer, der nicht abgemahnt worden ist, den Klageanspruch sofort anerkennt und dadurch zu erkennen gibt, keinen Anlass für die Rechtsverfolgung gegeben zu haben. Die UWG-Reform 2004 hatte das richterrechtlich entwickelte Instrument der vereinfachten Streitbeilegung durch vertragsstrafegesicherte Unterlassungsvereinbarung in § 12 Abs. 1 S. 1 UWG a.F. verankert. Es ist nunmehr in § 13 Abs. 1 UWG 2020 verlagert worden. Der 2004 in § 12 Abs. 1 S. 2 UWG a.F. geregelte Aufwendungsersatzanspruch für die Kosten der Abmahnung hat die ständige Rechtsprechung des BGH – ergangen auf der Grundlage des Rechts der Geschäftsführung ohne Auftrag – rechtspolitisch zutreffend akzeptiert; abweichender gegenteiliger Rechtsprechung einzelner Amtsgerichte – gestützt auf dogmatische Zweifel – ist damit der Boden entzogen worden. Die Regelung ist nunmehr in § 13 Abs. 3 UWG 2020 enthalten. In § 13 Abs. 5 UWG 2020 ist ein Gegenanspruch des unberechtigt Abgemahnten verankert worden. Wie die Vertragsstrafe der Unterwerfungsvereinbarung zu bemessen ist, wird in einem neuen § 13a UWG 2020 geregelt.

8. Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche können mit der Klage und, anders als Schadensersatzansprüche, auch im Wege der einstweiligen Verfügung verfolgt werden. Mit dem Verfügungsantrag auf Unterlassung einer bestimmten Handlung im Wettbewerb wird ein materieller Anspruch geltend gemacht. Der Verfügungsgrund wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Die Rechtsverfolgung wird für den Anspruchsteller wesentlich dadurch erleichtert, dass er die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht zu beweisen, sondern nur glaubhaft zu machen hat; dies ist auch durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen – selbst des Antragstellers – möglich. Unterlassungsanträge in Verfügungsverfahren unterscheiden sich nicht von entsprechenden Klageanträgen im Hauptsacheverfahren. Verfügungstitel auf Unterlassung sind ebenso wie solche Titel, die in Klageverfahren ergangen sind, gem. § 890 ZPO zu vollstrecken. Alle diese Umstände haben dazu geführt, dass die meisten wettbewerbsrechtlichen Streitfälle, soweit sie sich nicht auf die Abmahnung hin durch eine strafbewehrte Unterwerfung erledigt haben, im Verfahren der einstweiligen Verfügung ausgetragen werden.

Streitgegenstand des ordentlichen Klageverfahrens ist der materielle Unterlassungsanspruch, Gegenstand des Verfügungsverfahrens die Sicherung dieses Anspruchs durch eine vorläufige Maßnahme. Die Schuldrechtsreform von 2001 hat die Regressfalle beseitigt, die sich mit der leicht übersehbaren kurzen Verjährungsfrist des § 11 Abs. 1 UWG im vorrangig betriebenen Verfügungsverfahren auftat. Nach § 209 Abs. 1 Nr. 9 BGB hemmt seither auch die Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung den Ablauf der Verjährungsfrist. Gleichwohl bleibt der vorläufige Charakter des Verfügungsverfahrens erhalten. Er ergibt sich daraus, dass rechtskräftige Verfügungstitel in den Verfahren gem.



§§ 926, 927, 936 ZPO aufgehoben werden können. Erweist sich eine erlassene einstweilige Verfügung von Anfang an als ungerechtfertigt, hat der Verfügungsgläubiger nach Maßgabe des § 945 ZPO Schadensersatz zu leisten.

Den Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO kann der deutsche Gesetzgeber für den UWG-Prozess autonom regeln. Ihm liegt dogmatisch eine Risikohaftung zugrunde. Für Ersatzansprüche wegen unrichtiger einstweiliger Entscheidungen über Verletzungen von Rechten des Geistigen Eigentums ist Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums vom 29.4.2004 (ABl. EU Nr. L 195 S. 16) zu beachten. Dazu hat der EuGH in einem ungarischen patentrechtlichen Ausgangsverfahren eine verschuldensgebundene Haftung befürwortet, die den unvorsichtigen Antragsteller entlastet (EuGH, 12.9.2019, C-688/17, GRUR 2019, 1168). Welche Konsequenzen diese Entscheidung unionsweit haben wird, ist noch nicht absehbar. Diese Rechtsprechung dürfte vor allem Registerrechte betreffen. Von ihr wird auch die Handhabung des sekundären einstweiligen Rechtsschutzes gem. § 717 Abs. 2 ZPO beeinflusst werden.

9. Der Wettbewerbsverletzer kann wegen des Abmahnungserfordernisses (§ 13 Abs. 1 UWG) kaum einmal durch eine Beschlussverfügung auf Unterlassung überrascht werden. Ihm ist es deshalb möglich, sich mit einer Schutzschrift vorsorglich gegen einen erwarteten Verfügungsantrag zu wehren und Gehör zu verschaffen, bevor das angerufene Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung trifft. Ist eine Beschlussverfügung ergangen, ohne dass er zuvor abgemahnt worden ist, kann der Verletzer Kostenwiderspruch einlegen und erreichen, dass die Kosten dem Gegner auferlegt werden, weil dieser keine Gelegenheit zur außergerichtlichen Streiterledigung durch Unterwerfung gab.

Der Gesetzgeber hat das Instrument der Schutzschrift im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10.10.2013 anerkannt. § 945a ZPO regelt seit dem 2.1.2016 die Grundzüge der Einrichtung eines länderübergreifenden zentralen Schutzschriftenregisters für diese vorbeugend eingereichten Verteidigungsschriftsätze. Auf der Grundlage des § 945b ZPO hat das Bundesjustizministerium die Technik der elektronischen Einreichung und des Abrufs sowie die anfallenden Gebühren in einer Verordnung vom 24.11.2015 näher geregelt (BGBl. I S. 2135).

10. Eines der wichtigsten Institute, welche die Rechtsprechung entwickelt hat, ist das sog. Abschlussverfahren: Durch das Abschluss Schreiben kann der Verfügungsgläubiger alsbald Klarheit erhalten, ob es bei einer Unterlassungsverfügung verbleiben kann oder das Hauptsacheverfahren unerlässlich wird. Dazu bedarf es einer abschließenden Erklärung des Verfügungsschuldners, ob er die Verfügungsentscheidung als endgültig anerkennt und vergleichbar bestandskräftig macht wie ein rechtskräftiges Urteil, das in einem ordentlichen Klageverfahren ergangen ist.

11. In Fällen, in denen einem Titelschuldner aus der Befolgung des Unterlassungsgebots unverhältnismäßige Nachteile erwachsen würden, gewährt die Rechtsprechung sog. Aufbrauch- und Umstellungsfristen. Dadurch wird es den Schuldnern ermöglicht, innerhalb bestimmter Fristen vorhandenes Werbematerial noch zu verwenden oder Vorräte zu verbrauchen. Ob solche Fristen auch in Verfahren der einstweiligen Verfügung gewährt werden können, ist noch nicht endgültig geklärt. Die Beschränkung des Unterlassungsanspruchs durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die im PatG verankert werden soll, betrifft spezifische Probleme der Patentverletzung bei komplexen Produkten; sie wird darauf beschränkt bleiben, zumal eine Bewältigung der dortigen Probleme im Vollstreckungsrecht (§ 712 ZPO) ohnehin vorzuzugswürdig wäre.



12. Soweit überhaupt Schadensersatzforderungen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens geltend gemacht werden, geschieht dies fast immer in Verbindung mit Ansprüchen auf Auskunftserteilung und/oder Rechnungslegung als Stufenklage oder als Feststellungsklage in Verbindung mit einer Unterlassungsklage.

13. § 15 UWG eröffnet für beide Seiten die Möglichkeit, bei den Industrie- und Handelskammern eingerichtete Einigungsstellen anzurufen, um eine gütliche außergerichtliche Beilegung der wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung zu erreichen.

14. Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten stellen jeden, der sich erstmals oder nur hin und wieder mit diesem Rechtsgebiet befasst, vor vielfältige Schwierigkeiten. Die Hauptursache liegt darin, dass materielles und prozessuales Wettbewerbsrecht wie auf kaum einem anderen Rechtsgebiet Richterrecht ist. Materiell-rechtliche Probleme können sich bereits aus der richtigen Zuordnung des konkreten Streitfalls zu einem bestimmten Tatbestand ergeben. Weitaus mehr Fragen stellen sich jedoch wegen des »richtigen« prozessualen Vorgehens. Dies gilt vor allem deshalb, weil es insbesondere im Recht der einstweiligen Verfügung ein ebenso umfangreiches wie uneinheitliches »territoriales OLG-Recht« gibt. Diese »BGH-freien Zonen« des Verfahrensrechts sind trotz Einführung der Rechtsbeschwerde durch die ZPO-Reform 2001 nur schwer ausfüllbar, weil § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO das Beschwerdeverfahren ebenfalls ergreift.

Wenn der »Wettbewerbsprozess« auch kein Verfahren außerhalb der Zivilprozessordnung ist, so sind doch nicht wenige verfahrensrechtliche Eigenheiten zu beachten. Dies erfordert ein hohes Maß von prozessualen Verständnis und Sorgfalt, damit die Rechtsverfolgung nicht an formellen Gründen scheitert und Regressfolgen für den beauftragten Rechtsanwalt auslöst.

15. Vollstreckungsentscheidung nach § 890 ZPO und §§ 887, 888 ZPO gehören nach der aktuellen Geschäftsverteilung des BGH zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats. Damit ist für den Zusammenhalt von Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren für die besonders wichtigen Abwehrensprüche gesorgt.

16. Das UWG schützt in großem Umfang auch Verbraucher, billigt ihnen aber keine Individualansprüche zu. Mit einer davon abweichenden Gesetzgebung ist der nationale Gesetzgeber grandios gescheitert und hat daraus die Konsequenz gezogen, die zeitweilig geltende Norm des § 13a UWG a.F. wieder zu beseitigen. Die Norm ist nie praktisch angewandt worden, weil UWG-Tatbestände ihrer Struktur nach gar nicht auf die Feststellung individueller Betroffenheit ausgerichtet sind. Daraus hat die EU jedoch nichts gelernt und zwingt die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie EU 2019/2161 vom 27. November 2019 zur Schaffung eines deliktsrechtlichen Verbraucherindividualanspruchs. Ein Regierungsentwurf vom 20.1.2021 sieht einen § 9 Abs. 2 UWG vor, der diesen Anspruch enthält. Für ihn wird § 14 UWG 2020 um einen Absatz 4 ergänzt, der für die Zuständigkeit auf die allgemeinen Vorschriften verweist. Weitere Regelungen der für 2021 geplanten Novelle des UWG werden das materielle Recht betreffen.

# Kapitel 74: Die Auskunftsklage und die Rechnungslegungsklage

Übersicht	Rdn.	Rdn.
<b>I. Allgemeines</b> . . . . .	1	3. Durchsetzung im Erkenntnisverfahren 27
<b>II. Der Auskunftsanspruch</b> . . . . .	8	4. Vollstreckung . . . . . 34
1. Voraussetzungen . . . . .	8	<b>III. Wirtschaftsprüfervorbehalt</b> . . . . . 43
2. Inhalt und Umfang . . . . .	12	<b>IV. Schadensersatzpflicht</b> . . . . . 49

## Literatur

*Amschewitz*, Selbständiger und akzessorischer Auskunftsanspruch nach Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie, WRP 2011, 301; *Ann/Hauck/Maute*, Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz im Verletzungsprozess, 2011; *Ann/Maute*, Auskunftsansprüche des Markeninhabers, GRUR-Prax 2012, 249; *D. Asendorf*, Auskunftsansprüche nach dem Produktpirateriegesetz und ihre analoge Anwendung auf Wettbewerbsverstöße, Festschrift Traub (1994), S. 21; *Banzhoff*, Der Auskunftsanspruch, Diss. Heidelberg, 1989; *Brandi-Dohrn*, Wer hat die eidesstattliche Versicherung auf die Richtigkeit einer Auskunft zu leisten?, GRUR 1999, 131; *Buchmann*, Neuere Entwicklungen im Recht der lauterkeitsrechtlichen Abmahnung, WRP 2012, 1345; *Eichmann*, Die Durchsetzung des Anspruchs auf Drittauskunft, GRUR 1990, 575; *v. Gamm*, Zur sogenannten Drittauskunft bei Wettbewerbsverletzungen, Festschrift für Vieregge, 1995, S. 261; *Henn/Apel*, Der Drittauskunftsanspruch nach § 19 Abs. 2 MarkenG – Ein Plädoyer für eine restriktive Auslegung, MarkenR 2016, 345; *Knieper*, Mit Belegen gegen Produktpiraten, WRP 1999, 1116; *Jestaedt*, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch bei Sortenschutzverletzung, GRUR 1993, 219; *Köhler*, Die Begrenzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, GRUR 1996, 82; *Nieder*, Zur Bekanntgabe von Abnehmern, Abnahmemengen, Lieferdaten und –preisen im Kennzeichenrecht, GRUR 1999, 654; *v. Olenhusen/Crone*, Der Anspruch auf Auskunft gegenüber Internet-Providern bei Rechtsverletzungen nach Urheber- bzw. Wettbewerbsrecht, WRP 2002, 164; *Schaffert*, Die Ansprüche auf Drittauskunft und Schadensersatz im Fall der Beeinträchtigung schutzwürdiger Kontrollnummernsysteme durch Entfernen oder Unkenntlichmachen der Kontrollnummern, Festschrift Erdmann (2002), S. 719; *Stjerna*, Pflicht des Schuldners zur Vorlage von Belegen im Rahmen der Auskunft und Rechnungslegung, GRUR 2011, 789; *Ulrich*, Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erteilung einer Auskunft im Verfahren der einstweiligen Verfügung, WRP 1997, 135; *Ulrici*, Verjährung unterstützender Informationsansprüche, NJW 2018, 2001; *Wreesmann*, Follow the money: Die Bankauskunft im Rahmen der Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie, MarkenR 2016, 281.

## I. Allgemeines

- 1 Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung kennt das Gesetz nur in einzelnen Bestimmungen, zum Beispiel im *Auftragsrecht* (§ 666 BGB). Für den Fall einer Verletzung von *Immaterialgüterrechten* sehen die einschlägigen Gesetze einen Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebswege vor.<sup>1</sup> Auch diese Regelungen haben aber eher punktuellen Charakter und sind nicht abschließend.<sup>2</sup> Die allgemeinen Vorschriften in §§ 259 ff. BGB bilden keine Anspruchsgrundlagen, sondern setzen das Bestehen eines Anspruchs auf Auskunft oder Rechnungslegung voraus und regeln dessen Inhalt. Die Rechtsprechung hat aus § 242 BGB den Grundsatz hergeleitet, dass eine Partei bei Bestehen einer besonderen Rechtsbeziehung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, wenn der andere Teil in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Bemessung und Durchsetzung seines Anspruchs notwendigen Informationen nicht

1 § 140b PatG, § 19 MarkenG, § 97 Abs. 1 Satz 2 und § 101a UrhG, § 24b GebrMG, § 46 GeschmMG.

2 BGHZ 125, 322, 330 f. – Cartier-Armreif.

auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann und der Auskunftspflichtete sie unschwer, d.h. ohne unbillig belastet zu sein, zu geben vermag.<sup>3</sup> Diese Grundsätze werden heute als Gewohnheitsrecht angesehen.<sup>4</sup>

Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung werden meist als *Hilfsanspruch* zu dem gegen denselben Schuldner gerichteten Anspruch geltend gemacht, zu dessen Durchsetzung sie dienen. Derartige Ansprüche werden als akzessorisch oder unselbstständig bezeichnet. Ein Verletzer kann aber auch zur Erteilung von Auskünften verpflichtet sein, die der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte dienen sollen. Solche Ansprüche, die auch als selbstständige Auskunftsansprüche bezeichnet werden, wurden ursprünglich als besondere Form des Schadensersatz- oder Beseitigungsanspruchs angesehen. In neuerer Zeit werden sie wie die »akzessorischen« Ansprüche auf § 242 BGB gestützt.<sup>5</sup> Sie unterliegen – abgesehen von dem unterschiedlichen Zweck, für den die Auskunft erforderlich ist – weitgehend denselben Voraussetzungen.

Auskunftsansprüche auf der Grundlage eines Schadensersatz- oder Beseitigungsanspruchs können nach der neueren Rechtsprechung ferner von Bedeutung sein, wenn die begehrten Auskünfte zur Beseitigung von *Schadensfolgen* durch den Gläubiger benötigt werden. Nach einem Verrat von Betriebsgeheimnissen kann der Geschädigte vom Verletzer deshalb auch dann Auskunft über die Personen verlangen, denen die Offenbarung des Geheimnisses angeboten wurde, wenn er diese Information nur benötigt, um gegenüber diesen Personen klarzustellen, dass der Verletzer unbefugt gehandelt hat.<sup>6</sup> Der Geschädigte kann vom Verletzer ferner Auskünfte verlangen, die er benötigt, um gegen weitere Verletzer vorzugehen. So kann er Auskunft darüber verlangen, vom wem der Verletzer die unbefugt verwerteten Geschäftsgeheimnisse seinerseits erlangt hat.<sup>7</sup>

Für die Fälle einer Verletzung von *Immaterialgüterrechten* sehen die einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG unter bestimmten Voraussetzungen auch Auskunftsansprüche gegen *Dritte* vor, die nicht Verletzer sind, aber in bestimmter Beziehung zu einer Verletzungshandlung stehen, zum Beispiel weil sie rechtsverletzende Erzeugnisse in Besitz haben oder (etwa als Internetprovider) Dienstleistungen erbracht haben, die für die Rechtsverletzung genutzt worden sind (vgl. etwa § 19 Abs. 2 MarkenG, § 140b Abs. 2 PatG und § 101 Abs. 2 UrhG).<sup>8</sup> Bei Wettbewerbsverstößen werden diese Vorschriften nicht entsprechend herangezogen.

3 Ständige Rechtsprechung, vgl. insb. BGHZ 95, 274, 278 f. – GEMA-Vermutung I; BGHZ 125, 322, 329 – Cartier-Armreif; BGHZ 148, 26, 30 – Entfernung der Herstellungsnummer II; BGH GRUR 2007, 532, 533 – Meistbegünstigungsvereinbarung; BGH GRUR 2010, 623 Tz. 43 – Restwertbörse.

4 BGHZ 125, 322, 329 – Cartier-Armreif; BGH GRUR 1988, 307, 308 – Gaby; BGH GRUR 1980, 227, 232 – Monumenta Germaniae Historica; BGH GRUR 1962, 398, 400 – Kreuzbodenventilsäcke II; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 5; Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.5; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 41; Büscher in Fezer/Büscher/Obergfell § 8 Rn. 307; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 137.

5 BGHZ 125, 322, 330 ff. – Cartier-Armreif; BGHZ 148, 26, 30 – Entfernung der Herstellungsnummer II; BGH GRUR 2010, 343 Tz. 35 – Oracle; vgl. auch BGH GRUR 2011, 1153 Tz. 52 – Creation Lamis.

6 BGH GRUR 2012, 1048 Tz. 27 – MOVICOL-Zulassungsantrag.

7 OLG Stuttgart WRP 2016, 767 Rn. 47 ff.

8 Zur Entstehungsgeschichte *Hennl/Apel* MarkenR 2016, 345, 346 ff.

- 5 Das *UWG* sieht einen Auskunftsanspruch gegen einen nicht an der Verletzungshandlung Beteiligten nur in § 8 Abs. 5 *UWG* vor, der weitgehend auf § 13 *UKlaG* verweist. Nach dieser Vorschrift können die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 *UWG* aktivlegitimierten Verbände von gewerblichen Betreibern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten aus deren Bestandsdaten Auskunft über Namen und zustellungsfähige Anschrift eines Beteiligten verlangen, wenn sie schriftlich versichern, dass sie diese Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche benötigen. Ein solches Auskunftsbedürfnis kann zum Beispiel bestehen, wenn bei unzulässiger Telefon- oder Briefwerbung zunächst nur die Rufnummer oder eine Postfachadresse des Verletzers bekannt ist.
- 6 Denkbar ist auch, dass der *Schuldner* des Hauptanspruchs einen Auskunftsanspruch gegen den Gläubiger hat. Solche Ansprüche kommen aber nur in Ausnahmefällen in Betracht. So ist der Gläubiger eines Unterlassungstitels nicht verpflichtet, dem Schuldner mitzuteilen, ob er wegen eines beabsichtigten Verhaltens des Schuldners die Festsetzung von Ordnungsmitteln beantragen wird; der Schuldner kann die Frage, ob das beabsichtigte Verhalten vom Unterlassungstitel erfasst wird, durch eine negative Feststellungsklage klären lassen.<sup>9</sup> De lege ferenda wird erwogen, dem Schuldner einen Auskunftsanspruch gegen den Gläubiger über die Zahl der von diesem ausgesprochenen Abmahnungen einzuräumen, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch im Sinne von § 8c *UWG* bestehen.<sup>10</sup>
- 7 Der Anspruch auf *Rechnungslegung* ist eine besondere Form des Auskunftsanspruchs, die sich durch ihren besonderen Inhalt unterscheidet. Dieser ist in § 259 *BGB* näher geregelt (dazu näher unten Kap. 74 Rdn. 19 ff.).

## II. Der Auskunftsanspruch

### 1. Voraussetzungen

- 8 Der Auskunftsanspruch setzt zunächst das Bestehen einer *besonderen rechtlichen Beziehung* zwischen Kläger und Beklagtem voraus. Diese kann in einem vertraglichen oder in einem gesetzlichen Schuldverhältnis bestehen.<sup>11</sup> Bei Wettbewerbsverstößen besteht die rechtliche Beziehung in der Regel in dem aufgrund des Verstoßes begründeten gesetzlichen Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung.<sup>12</sup> Der Gläubiger kann also nur dann Auskunft verlangen, wenn feststeht, dass ihm aufgrund eines Wettbewerbsverstoßes Ansprüche gegen den Schuldner zustehen. Bei vertraglichen Dauerschuldverhältnissen kann Auskunft hingegen schon dann verlangt werden, wenn der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung besteht.<sup>13</sup> Zu Ansprüchen gegen Dritte, die nicht Verletzer sind, vgl. oben Kap. 74 Rdn. 4.
- 9 Weitere Voraussetzung des Auskunftsanspruchs ist, dass der Auskunftsberechtigte über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts – sei es eines Anspruchs, der sich aus der besonderen rechtlichen Beziehung zum Auskunftsverpflichteten ergibt, sei es eines möglichen Anspruchs gegen Dritte – im *Ungewissen* ist und der begehrten Informationen bedarf, um sich die erforderliche Gewissheit zu verschaffen.

<sup>9</sup> BGH GRUR 2008, 360 Tz. 19 – EURO und Schwarzgeld.

<sup>10</sup> So *Buchmann* WRP 2012, 1345, 1355.

<sup>11</sup> BGHZ 95, 274, 278 – GEMA-Vermutung I; BGH NJW 1978, 1002.

<sup>12</sup> BGH GRUR 148, 26, 30 – Entfernung der Herstellungsnummer II; BGH GRUR 2010, 343 Tz. 35 – Oracle.

<sup>13</sup> BGH MDR 2018, 163 Tz. 24; BGH NJW 2014, 155 Tz. 20; BGH NJW 2002, 3771, 3772.

Ein Auskunftsanspruch setzt weiter voraus, dass der Berechtigte die benötigten Informationen nicht durch Rückgriff auf *andere* zumutbare Informationsmöglichkeiten erlangen kann.<sup>14</sup> Daran soll es fehlen, wenn der Berechtigte die Informationen aus eigenen Unterlagen entnehmen konnte, diese aber verlorengegangen sind.<sup>15</sup> 10

Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch ist schließlich, dass der Auskunftspflichtete die benötigten Auskünfte *unschwer*, d.h. ohne unbillig belastet zu sein, zu geben vermag. Ob die Belastung als unbillig anzusehen ist, hängt einerseits vom Aufwand und von den sonstigen Nachteilen ab, die für den Verpflichteten mit der Auskunftserteilung verbunden sind, zum anderen von dem Interesse, das der Verpflichtete an der Auskunft hat. Von entscheidender Bedeutung sind diese Gesichtspunkte nicht nur bei der Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Auskunft besteht, sondern auch – und oft in erster Linie – bei der Frage, wie weit dieser reicht. 11

## 2. Inhalt und Umfang

Maßgeblich für Inhalt und Umfang des Auskunftsanspruchs ist eine *Interessenabwägung* zwischen dem, was für den Berechtigten erforderlich und dem, was für den Verpflichteten zumutbar ist.<sup>16</sup> Dabei können auch übergeordnete Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen sein.<sup>17</sup> Ist der Verletzer ein Presseunternehmen, so ist auch die Pressefreiheit in die Interessenabwägung einzubeziehen.<sup>18</sup> 12

Von Bedeutung für den Umfang der Auskunftspflicht ist zum einen, welche Informationen für die Geltendmachung des Hauptanspruchs gegen den Verpflichteten oder gegen einen Dritten *erforderlich* sind. Dies wiederum hängt entscheidend von der im konkreten Fall in Betracht kommenden Art der Schadensberechnung ab. 13

Für die stets mögliche Berechnung anhand der *konkret* eingetretenen Vermögensnachteile sind nähere Angaben zu den Verletzungshandlungen erforderlich, also über Anzahl, Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer und Intensität.<sup>19</sup> Der Umsatz des Verletzers ist hingegen für diese Berechnungsart grundsätzlich unerheblich.<sup>20</sup> 14

Darf der Berechtigte seinen Schaden anhand der angemessenen *Lizenzgebühr* oder anhand des *Verletzergewinns* berechnen, ist der Verletzer grundsätzlich auch zu Angaben über seine 15

14 BGH NJW 1980, 2463, 2464; Köhler/Bornkamm § 9 Rn. 4.10; Ohly/Sosnitza § 9 Rn. 37; Harte/Henning/Goldmann vor § 12 Rn. 47; Büscher in Fezer/Büscher/Obergfell § 8 Rn. 314; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 150 f.

15 WuW 2020, 431, 433 = NZKart 2020, 269.

16 BGH GRUR 1980, 227, 232 – Monumenta Germaniae Historica; BGH GRUR 1981, 535 – Wirtschaftsprüfervorbehalt; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 9; Köhler/Bornkamm/Fedderson § 9 Rn. 4.12; Ohly/Sosnitza § 9 Rn. 38; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 49; Büscher in Fezer/Büscher/Obergfell § 8 Rn. 316; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 162.

17 BGH GRUR 2001, 841, 843 – Entfernung der Herstellungsnummer II.

18 BGH GRUR 1987, 647, 648 – Briefentwürfe.

19 Vgl. dazu etwa BGH GRUR 1961, 288, 293 – Zahnbürsten; BGH GRUR 1965, 313, 314 – Umsatzauskunft; BGH GRUR 1978, 52, 53 – Fernschreibverzeichnisse; BGH GRUR 1981, 286, 288 – Goldene Karte I; BGH GRUR 1987, 647, 648 – Briefentwürfe.

20 BGH GRUR 1965, 313, 314 – Umsatzauskunft; BGH GRUR 1982, 489, 490 – Korrekturflüchtigkeit; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 18; Köhler/Bornkamm/Fedderson § 9 Rn. 4.26; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 74; Büscher in Fezer/Büscher/Obergfell § 8 Rn. 328; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 177.

Umsätze und den vom ihm erzielten Gewinn verpflichtet. Mit dieser Verpflichtung geht in der Regel zugleich die Pflicht zur Rechnungslegung einher. Der Umfang der zu erteilenden Informationen richtet sich jedoch auch in diesem Zusammenhang danach, welche Berechnungsarten dem Berechtigten im konkreten Fall zustehen. Darf der Berechtigte seinen Schaden nicht anhand des Verletzergewinns, sondern nur anhand einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen (dazu Kap. 71 Rdn. 20), so darf er nur Angaben über den Umsatz, nicht aber über den Gewinn verlangen.<sup>21</sup> Kommt als angemessene Lizenzgebühr nach den Umständen des Falles keine Stücklizenz, sondern nur eine Pauschalgebühr in Betracht, so darf der Berechtigte weder eine nähere Aufschlüsselung der Umsätze noch eine Rechnungslegung, sondern nur die Angabe des insgesamt erzielten Umsatzes verlangen.<sup>22</sup> Kommt ein ersatzfähiger Marktverwirrungsschaden in Betracht, so müssen zwar weder Umsatz noch Gewinn angegeben werden, wohl aber Stückzahlen, Abnehmergruppen (Fachkreise, Privatpersonen) und Verkaufsanlass (etwa Fachkongresse, Messen, Einzelhandel).<sup>23</sup>

- 16 Stehen dem Berechtigten *alle drei Arten* der Schadensberechnung uneingeschränkt zur Verfügung, so braucht er sich nicht schon vor der Erteilung der Auskunft auf eine davon festzulegen. Er kann vielmehr alle Auskünfte verlangen, die für alle in Betracht kommenden Berechnungsarten erforderlich sind, damit er vergleichen kann, welche Berechnungsart für ihn die günstigste ist.<sup>24</sup> Hat der Berechtigte zunächst nur die für eine der Berechnungsarten erforderlichen Auskünfte verlangt, ist er durch die Rechtskraft des darüber ergangenen Urteils nicht gehindert, später auch die für die übrigen Berechnungsarten erforderlichen Auskünfte zu verlangen.<sup>25</sup>
- 17 Die Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nur im Hinblick auf die konkrete Verletzungshandlung<sup>26</sup> und alle im Kern *gleichartigen Handlungen*.<sup>27</sup> Besteht zwischen den Beteiligten eine über das mit dem Wettbewerbsverstoß begründete gesetzliche Schuldverhältnis hinausgehende engere Rechtsbeziehung, können sich daraus im Einzelfall weitergehende Auskunftspflichten ergeben. Hat der Verletzte dem Verletzer beispielsweise im Rahmen einer Vertragsbeziehung mehrere Lichtbilder für bestimmte Zwecke überlassen und hat der Verletzer jedenfalls eines dieser Bilder in wettbewerbswidriger Weise verwendet, so kann der Verletzte auch Auskunft darüber verlangen, ob und in welchem Umfang die übrigen von ihm überlassenen Bilder in gleicher Weise verwendet worden sind.<sup>28</sup>
- 18 In *zeitlicher* Hinsicht hat der I. Zivilsenat einen Auskunftsanspruch früher nur für den Zeitraum von der ersten festgestellten Verletzungshandlung an bejaht.<sup>29</sup> In neuerer Zeit

21 BGH GRUR 1995, 349, 352 – Objektive Schadensberechnung.

22 BGH GRUR 1995, 349, 352 – Objektive Schadensberechnung; vgl. auch BGH GRUR 1995, 50, 54 – Indorektal/Indohexal; BGH GRUR 2006, 419 Tz. 17 – Noblesse.

23 OLG Köln GRUR-RR 2015, 215 Tz. 19 ff.

24 BGH GRUR 1980, 227, 232 – Monumenta Germaniae Historica.

25 BGH GRUR 1974, 53 f. – Nebelscheinwerfer.

26 BGH GRUR 1981, 286, 288 – Goldene Karte I; BGH GRUR 1988, 307, 308 – Gaby; BGH GRUR 1992, 117, 120 – IEC-Publikation; BGH GRUR 2000, 907, 910 – Filialleiterfehler; BGHZ 148, 26, 36 – Entfernung der Herstellungsnummer II; BGH GRUR 2006, 504, 506 – Parfümtestkäufe.

27 BGHZ 166, 233 Tz. 34 – Parfümtestkäufe; wegen Einzelheiten vgl. Teplitzky/*Büch* Kap. 38 Rn. 7b; Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.11; Harte/Henning/*Goldmann* vor § 8 Rn. 64.

28 BGH GRUR 2010, 623 Tz. 51 f. – Restwertbörse.

29 BGH GRUR 1988, 307, 308 – Gaby.



hat er sich dem X. Zivilsenat angeschlossen, der für den Bereich des Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrechts<sup>30</sup> schon seit Längerem die Ansicht vertritt, dass der Schadensersatzanspruch und der Auskunftsanspruch grundsätzlich keinen zeitlichen Beschränkungen unterliegen.<sup>31</sup>

Die Namen und Anschriften (einschließlich E-Mail-Adresse<sup>32</sup>) von *Abnehmern* müssen mitgeteilt werden, sofern der Verletzer zur Rechnungslegung verpflichtet ist (dazu oben Kap. 74 Rdn. 15). Sie sind ferner dann mitzuteilen, wenn dem Auskunftsberechtigten gegen diesen Personenkreis aufgrund des Wettbewerbsverstoßes ebenfalls Ansprüche zustehen<sup>33</sup> oder wenn er die Angaben benötigt, um die Richtigkeit der Angaben zum Umsatz nachzuprüfen.<sup>34</sup> Einen Anspruch auf die Nennung von Namen und Anschriften von Angebotsempfängern hat der BGH in älteren Entscheidungen mit der Begründung verneint; es sei nicht ersichtlich, weshalb aus der Übersendung von Angeboten schon ein Schaden entstanden sei.<sup>35</sup> In einer neueren Entscheidung hat er einen solchen Anspruch ohne nähere Erörterung der Frage zugesprochen.<sup>36</sup> Dadurch ist das Erfordernis, die betroffenen Interessen im Einzelfall abzuwägen, aber nicht obsolet geworden. So kann ein Anspruch auf namentliche Nennung insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn es sich um einen eher geringfügigen Wettbewerbsverstoß handelt und die begehrten Informationen in der Hand des Gläubigers ein hohes Missbrauchspotential begründen.<sup>37</sup> 19

Die Namen und Anschriften von *Herstellern* und *Lieferanten* sind für die Schadensberechnung grundsätzlich nicht erforderlich. Sie müssen aber – ebenso wie die Namen und Anschriften von Abnehmern – angegeben werden, wenn dem Berechtigten gegen diese Personen ebenfalls Ansprüche zustehen, er die Angaben benötigt, um diese Ansprüche geltend zu machen, und sein Interesse an der Geltendmachung der Ansprüche das Interesse des Verletzers an der Geheimhaltung seiner Bezugsquellen überwiegt.<sup>38</sup> 20

Wenn ein Anspruch auf Rechnungslegung besteht, hat der Verpflichtete gemäß § 259 Abs. 1 BGB auch *Belege* beizufügen, soweit diese üblicherweise erteilt werden. Dies dürfte bei Rechnungen und Lieferscheinen, in denen Verletzungshandlungen dokumentiert sind, grundsätzlich zu bejahen sein. Ob auch Belege zu den Gestehungskosten vorzulegen sind, ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.<sup>39</sup> Sofern nur ein Anspruch auf Auskunft besteht, kann der Berechtigte die Vorlage von Belegen verlangen, wenn er darauf angewiesen ist, um die Richtigkeit der erteilten Auskunft zu überprüfen. Dies ist in der 21

30 BGHZ 117, 264, 278 f. – Nicola.

31 BGHZ 173, 269 Tz. 23 ff. – Windsor Estate; BGH GRUR 2010, 623 Tz. 54 – Restwertbörse; Teplitzky/Löffler Kap. 38 Rn. 7a; Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.11; Ohly/Sosnitza § 9 Rn. 36; Hartel/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 65; Büscher in Fezer/Büscher/Obergfell § 8 Rn. 332.

32 OLG Frankfurt GRUR 2017, 1116 Tz. 40 ff.

33 BGHZ 148, 26, 30 – Entfernung der Herstellungsnummer II; BGH GRUR 1995, 427, 429 – Schwarze Liste; BGH GRUR 1994, 635, 636 – Pulloverbeschriftung; BGHZ 125, 322, 330 ff. – Cartier-Armreif.

34 BGH GRUR 1978, 52, 53 – Fernschreibverzeichnisse; BGH GRUR 1980, 227, 233 – Monumenta Germaniae Historica.

35 BGH GRUR 1980, 227, 233 – Monumenta Germaniae Historica.

36 BGH GRUR 1999, 1106, 1109 – Rollstuhlnachbau.

37 Vgl. OLG Frankfurt WRP 2014, 1484 Tz. 22.

38 Zur Interessenabwägung vgl. OLG Frankfurt, 18.06.2020 – 6 U 80/19, juris Tz. 15 ff.

39 Vgl. dazu *Stjerna* GRUR 2011, 789, 792 f.

Regel zu bejahen, soweit der Verletzer zur Auskunft über Dritte verpflichtet ist.<sup>40</sup> Dient der Auskunftsanspruch der Bezifferung eines Entschädigungsanspruchs nach Maßgabe einer üblichen Lizenzgebühr, kann der Gläubiger die Herausgabe von Belegen nur dann verlangen, wenn in vergleichbaren vertraglichen Beziehungen üblicherweise Belege vorgelegt werden.<sup>41</sup>

- 22 Der Auskunftsanspruch kann im Einzelfall einzuschränken sein, wenn er für den Verpflichteten einen *unzumutbaren Arbeitsaufwand* mit sich bringen würde.<sup>42</sup> Auskünfte dürfen aber nicht schon deshalb verweigert werden, weil sie im Hinblick auf den großen Umfang der Verletzungshandlungen mit großem Aufwand verbunden sind. Hat der Verpflichtete in zahlreichen Fällen und in erheblichem Umfang die Rechte des Berechtigten verletzt, so kann ihm auch ein größerer Aufwand zugemutet werden.<sup>43</sup> Bei der dreifachen Schadensberechnung wird die Wahlmöglichkeit des Berechtigten nicht dadurch eingeschränkt, dass eine bestimmte Berechnungsart für den Verpflichteten weniger Aufwand mit sich bringt.<sup>44</sup> Wie bereits dargelegt (oben Kap. 74 Rdn. 16) darf der Berechtigte vielmehr die Informationen für alle drei Berechnungsarten verlangen.
- 23 In die Interessenabwägung ist ferner ein *Geheimhaltungsinteresse* des Verpflichteten einzubeziehen. Zwar ist die Auskunft über Geschäftsinterna nicht von vornherein ausgeschlossen.<sup>45</sup> Aber die damit für den Verpflichteten einhergehenden Nachteile müssen in einem angemessenen und sinnvollen Verhältnis zum Wert der Auskunft für den Berechtigten stehen.<sup>46</sup> Auch eine Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber Dritten (etwa Lizenznehmern) kann zu berücksichtigen sein.<sup>47</sup> Berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Verpflichteten kann im Einzelfall auch dadurch Rechnung getragen werden, dass ihm aufgegeben wird, die betreffenden Informationen nicht dem Berechtigten, sondern einer von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Person, insbesondere einem Wirtschaftsprüfer offenzulegen (dazu unten Kap. 74 Rdn. 35 ff.). Einem wegen unzulässiger Werbung in Anspruch genommenen Rechtsanwalt kann im Hinblick auf die ihm obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit nicht zugemutet werden, die Namen der Mandanten zu offenbaren,

40 BGH GRUR 2002, 709, 712 – Entfernung der Herstellungsnummer III; BGHZ 148, 26, 37 – Entfernung der Herstellungsnummer II; BGHZ 166, 233 Rn. 42 – Parfümtestkäufe.

41 BGH GRUR 2017, 890 Tz. 67 – Sektionaltor II.

42 BGHZ 95, 274, 281 – GEMA-Vermutung I; BGHZ 95, 285, 293 f. – GEMA-Vermutung II; BGH GRUR 1978, 52, 53 – Fernschreibverzeichnisse; BGH GRUR 1958, 346, 348 – Spitzenmuster.

43 BGHZ 95, 274, 281 – GEMA-Vermutung I; BGHZ 95, 285, 293 f. – GEMA-Vermutung II; BGH GRUR 1978, 52, 53 – Fernschreibverzeichnisse; BGH GRUR 1965, 313, 314 – Umsatzauskunft.

44 BGH GRUR 1982, 723, 726 – Dampffrisierstab; vgl. auch BGH GRUR 1974, 53, 54 – Nebelscheinwerfer.

45 BGH GRUR 1981, 286, 288 – Goldene Karte I; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 21; Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.18; Büscher in Fezer/Bücher/Obergfell § 8 Rn. 318; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 168.

46 BGH GRUR 1965, 313, 314 – Umsatzauskunft; BGH GRUR 1974, 53, 55 – Nebelscheinwerfer; Teplitzky/Löffler Kap. 38 Rn. 21; Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.18; Ohly/Sosnitza § 9 Rn. 38; Büscher in Fezer/Bücher/Obergfell § 8 Rn. 318; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 168.

47 BGH GRUR 1999, 1025, 1030 – Preisbindung durch Franchisegeber.



die er aufgrund dieser Werbung gewonnen hat.<sup>48</sup> Entsprechendes gilt für einen Apotheker, der wettbewerbswidrig Arzneimittel ohne Rezept abgegeben hat.<sup>49</sup>

Bei den auf *Immaterialgüterrechte* gestützten Auskunftsansprüchen gegen *Dritte* (Kap. 74 Rdn. 4) darf die Auskunft über einen potentiellen Verletzer im Hinblick auf Art. 8 der Durchsetzungsrichtlinie hingegen nicht schematisch unter Hinweis auf eine Geheimhaltungspflicht verweigert werden. Vielmehr ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen beiden Rechtspositionen herzustellen.<sup>50</sup> Im Verhältnis zwischen einem Markeninhaber und einer Bank, die ein Konto führt, über das Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einer Verletzung der Marke abgewickelt wurde, führt die danach vorzunehmende Abwägung regelmäßig dazu, dass die Bank gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 MarkenG Namen und Anschrift des Kontoinhabers mitteilen muss.<sup>51</sup> 24

Die Tatsache, dass der Verpflichtete sich durch die Auskunft einer *strafbaren Handlung* bezichtigen würde, berechtigt ihn nicht ohne weiteres zur Auskunftsverweigerung.<sup>52</sup> Das wird vor allem damit begründet, dass insoweit ein strafrechtliches Verwertungsverbot besteht,<sup>53</sup> wie es vom Bundesverfassungsgericht für Auskünfte des Gemeinschuldners im Konkursverfahren bejaht wurde und nunmehr in § 97 Abs. 1 S. 3 InsO ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>54</sup> 25

Der Schuldner hat die Auskunft *schriftlich* zu erteilen. Die Einhaltung der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB), also eine eigenhändige Unterschrift, ist nicht erforderlich.<sup>55</sup> 26

### 3. Durchsetzung im Erkenntnisverfahren

Die Auskunftsklage ist, auch wenn sie als Hilfsanspruch geltend gemacht wird, *Leistungsklage*, die den allgemeinen Regeln folgt. Wettbewerbsrechtliche Besonderheiten bestehen insoweit nur insoweit, als Auskunftsansprüche außerhalb dieses Bereichs häufig im Wege der Stufenklage geltend gemacht werden. Im Wettbewerbsprozess ist hingegen die Kombination mit einer Klage auf Unterlassung und Feststellung der Schadensersatzpflicht üblich (vgl. Kap. 71 Rdn. 2). Bei Zweifeln an der Richtigkeit einer erteilten Auskunft muss ein Anspruch auf Abgabe einer Versicherung an Eides statt (§ 259 Abs. 2 BGB) dann mit einer neuen Klage geltend gemacht werden.<sup>56</sup> Inhaltlich ist ein Auskunftsanspruch wie bereits dargelegt (oben Kap. 74 Rdn. 18) nach der neueren Rechtsprechung des I. Zivilse- 27

48 BGH GRUR 2002, 706, 708 – vossius.de.

49 BGH GRUR 2015, 916 Tz. 37 – Abgabe ohne Rezept.

50 EuGH GRUR Int.2015, 836 Tz. 33 ff. – Coty Germany.

51 BGH GRUR 2016, 497 Tz. 24 ff. – Davidoff Hot Water II; zu den Voraussetzungen eines solchen Anspruchs im Einzelnen vgl. *Wreesmann* MarkenR 2016, 281, 283 ff.

52 BGHZ 125, 322, 331 – Cartier-Armreif; OLG Stuttgart WRP 2016, 767 Rn. 54 ff.; *Köhler/Bornkamm/Fedderson* § 9 Rn. 4.23; *Obly/Sosnitza* § 9 Rn. 38; *Büscher* in Fezer/Büscher/Obergfell § 8 Rn. 317; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 173.

53 *Schaffert* Festschrift Erdmann, S. 722 f.; Teplitzky/Löffler Kap. 38 Rn. 24; *Köhler/Bornkamm/Fedderson* § 9 Rn. 4.23; *Obly/Sosnitza* § 9 Rn. 38; *Büscher* in Fezer/Büscher/Obergfell § 8 Rn. 317; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 173.

54 BVerfG NJW 1981, 1431, 1433; dazu *Stürner* NJW 1981, 1757, 1760.

55 BGH NJW 2008, 917 Tz. 12 ff.; *Köhler/Bornkamm/Fedderson* § 9 Rn. 4.31; *Harte/Henning/Goldmann* vor § 8 Rn. 51.

56 Zur inhaltlichen Akzessorietät dieses Anspruchs vgl. BGH NJW-RR 2013, 1033 Rn. 18; BGH GRUR 2014, 908 Tz. 15 –Erweiterte Angaben zur Umsatzentwicklung.

nats auch im Marken- und Wettbewerbsrecht nicht mehr zeitlich beschränkt. Deshalb kann Auskunft über den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen hinaus unabhängig von den Voraussetzungen des § 259 ZPO verlangt werden.<sup>57</sup>

- 28 Im *Klageantrag* sind Inhalt und Umfang der begehrten Auskünfte entsprechend gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO konkret zu beschreiben. Wegen der Handlungen, über die Auskunft begehrt wird, kann in der Regel auf den zusammen mit der Auskunftsklage erhobenen Unterlassungsantrag Bezug genommen, der Antrag also etwa dahin gefasst werden, dass der Beklagte verurteilt wird, Auskunft zu erteilen (und gegebenenfalls Rechnung zu legen) über alle von ihm vorgenommenen, in Nr. bezeichneten Handlungen. Des Weiteren ist anzugeben, auf welche Angaben sich die Auskunft erstrecken soll, also beispielsweise Umsätze, Lieferdaten, Liefermengen, Lieferpreise, Namen und Anschriften der Abnehmer usw.
- 29 Der Auskunftsanspruch erlischt durch *Erfüllung* (§ 362 BGB), wenn der Verpflichtete die geschuldeten Informationen vollständig erteilt hat. Ob die Auskünfte inhaltlich zutreffend sind, ist hierbei unerheblich. Der Anspruch ist aber nicht erfüllt, wenn die Auskunft nicht ernstgemeint oder von vornherein unglaubhaft ist.<sup>58</sup> Ist die Auskunft unvollständig, so kann der Berechtigte ebenfalls Ergänzung verlangen.<sup>59</sup> Besteht Grund zu der Annahme, dass die Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, kann der Berechtigte den Verpflichteten hingegen nicht im Wege der Zwangsvollstreckung zur Erteilung einer sorgfältigen und richtigen Auskunft anhalten. Ihm bleibt nur der Weg, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt (§ 259 Abs. 2 BGB) zu verlangen und diesen Anspruch erforderlichenfalls mit einer neuen Klage geltend zu machen.<sup>60</sup>
- 30 Mitunter kommt es vor, dass der Verpflichtete eine Auskunftspflicht – ebenso wie die Unterlassungsverpflichtung – bestreitet, in einem *Schriftsatz* aber dennoch diejenigen Angaben macht, die der Berechtigte als Auskunft fordert. Auch darin liegt eine Erfüllung des Auskunftsanspruchs, sofern die erteilten Informationen ernstgemeint und vollständig sind. Sind die Auskünfte bereits vor Klageerhebung erteilt worden, so ist eine dennoch erhobene Klage auf Auskunft von Anfang an unbegründet und abweisungsreif. Wurden die Auskünfte erst im Laufe des Rechtsstreits erteilt, kann der Berechtigte die nunmehr drohende Abweisung der Auskunftsklage verhindern, indem er den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt.
- 31 Eine Unterbrechung des Verfahrens wegen *Insolvenz* des Beklagten (§ 240 ZPO) erfasst neben dem gegen den Beklagten gerichteten Schadensersatzanspruch auch einen dessen Durchsetzung dienenden Auskunftsanspruch, nicht aber den Anspruch auf Drittauskunft. Über diesen ist gegebenenfalls durch Teilurteil zu entscheiden.<sup>61</sup>

57 Anders noch *Loewenheim* in der 6. Auflage dieses Werkes auf der Basis der früheren Rechtsprechung.

58 BGHZ 125, 322, 326 – Cartier-Armreif.

59 BGH NJW 1984, 484; BGHZ 92, 62, 69 – Dampffrisierstab II; BGHZ 125, 322, 326 f. – Cartier-Armreif; BGHZ 148, 26, 36 – Entfernung der Herstellungsnummer II; Teplitzky/*Büch* Kap. 38 Rn. 36; *Köhler*/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.33; *Harte/Henning/Brüning* vor § 12 Rn. 156; *Büscher* in *Fezer/Büscher/Obergfell* § 8 Rn. 336.

60 BGHZ 125, 322, 327 – Cartier-Armreif; Teplitzky/*Büch* Kap. 38 Rn. 36.

61 BGH GRUR 2010, 343 Tz. 17 ff. – Oracle.

Die *Verjährung* des Auskunftsanspruchs richtet sich nicht nach § 11 UWG. Maßgeblich ist vielmehr grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB.<sup>62</sup> Der die- nende, auf die Durchsetzung des Hauptanspruchs bezogene Zweck des Auskunftsanspruchs kommt jedoch auch in diesem Zusammenhang zum Tragen. So ist seit langem anerkannt, dass ein Auskunftsanspruch mangels eines zureichenden Informationsbedürfnisses (oben Kap. 74 Rdn. 9) nicht mehr erhoben werden darf, wenn der Hauptanspruch verjährt ist.<sup>63</sup> Der Auskunftsanspruch bleibt aber durchsetzbar, wenn der Hauptanspruch trotz Verjäh- rung im Wege der Aufrechnung (§ 215 BGB) weiterhin geltend gemacht werden kann.<sup>64</sup> Außerhalb des Wettbewerbsrechts hat der BGH diesen Ansatz dahin fortentwickelt, dass der Auskunftsanspruch aus § 242 BGB generell nicht vor dem Hauptanspruch verjährt.<sup>65</sup> Dieser Grundsatz lässt sich wohl am besten auf § 242 BGB stützen<sup>66</sup> und erscheint auch in wettbewerbsrechtlichem Zusammenhang überzeugend. Wenn § 242 BGB schon für Bestand und Umfang des Auskunftsanspruchs maßgebend ist, erscheint es nur konsequent, dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben auch im Zusammenhang mit der Verjährung ausschlaggebende Bedeutung zukommen zu lassen.

Die Verjährung des Hauptanspruchs führt grundsätzlich auch dann zur Unbegründetheit des Auskunftsanspruchs, wenn der Hauptanspruch gegen einen *Dritten* gerichtet ist. Dies hat in der Regel jedoch keine praktischen Auswirkungen, weil die Durchsetzbarkeit erst dann entfällt, wenn sich der Schuldner des Hauptanspruchs auf Verjährung berufen hat<sup>67</sup>, und die Auskunft in diesen Fällen dazu dient, den Schuldner namhaft zu machen.

#### 4. Vollstreckung

Die *Vollstreckung* eines Auskunftstitels erfolgt nach § 888 ZPO. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner die geschuldeten Informationen nur unter Mitwirkung eines Dritten beschaffen kann; er ist dann verpflichtet, den Dritten unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Mittel zur Mitwirkung zu veranlassen.<sup>68</sup>

62 BGHZ 108, 393, 399 f.; BGH GRUR 1988, 533, 536 – Vorentwurf II; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 37; Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.42; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 150; Büscher in Fezer/Bücher/Obergfell § 11 Rn. 17; MünchKommUWG/Fritzsche § 11 Rn. 47.

63 BGHZ 108, 393, 399; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 37; Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.42; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 91; Büscher in Fezer/Bücher/Obergfell § 11 Rn. 17; MünchKommUWG/Fritzsche § 11 Rn. 48; ebenso zum Anspruch aus § 666 BGB BGH III ZR 282/14 Rn. 29.

64 Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 37; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 91.

65 BGH NJW 2017, 2755 Tz. 8 ff.; im Ergebnis ebenso BGH NJW 2018, 950 Tz. 18 ff. für den Auskunftsanspruch aus § 1379 BGB; anders BGH MDR 2017, 1191 Tz. 13 ff. für den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs nach § 87c Abs. 2 HGB; kritisch zu diesen Unterschieden *Ulrici* NJW 2018, 2001, 2002 f.

66 So *Ulrici* NJW 2018, 2001, 2003 ff.

67 Köhler/Bornkamm/Feddersen § 9 Rn. 4.42.

68 Vgl. als Beispiele BGH GRUR 2015, 1248 Tz. 32 – Tonerkartuschen: Nachforschungen über Herkunft und Vertriebsweg der vom Schuldner veräußerten Markenwaren; BGH GRUR 2009, 794 Tz. 21 – Auskunft über Tintenpatronen: Klage gegen konzernangehörige Gesellschaften; OLG Köln GRUR-RR 2006, 31 f.: Geltendmachung nachvertraglicher Ansprüche gegen früheren Geschäftsführer; OLG Stuttgart ZERB 2014 174, juris Rn. 8: Einlegung von Rechtsmitteln (§ 15 Abs. 2 BNotO) bei Untätigkeit des mit der Erstellung eines Verzeichnis betrauten Notars oder Beauftragung eines anderen Notars (zu den Grenzen dieser Pflicht OLG Karlsruhe JurBüro 2013, 661); BayObLG NJW-RR 1989, 462, 463: Nachdrückliche Aufforderung, auch wenn kein rechtlicher Anspruch besteht.

- 35 Die *vorläufige Vollstreckbarkeit* von nicht rechtskräftigen Titeln richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Umstand, dass die Erteilung einer Auskunft nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, gebietet nicht ohne weiteres die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner ein Rechtsmittel eingelegt hat.<sup>69</sup>
- 36 Ebenso wie eine Klage ist auch ein Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 888 ZPO unzulässig, wenn es an einem *Rechtsschutzbedürfnis* des Gläubigers fehlt. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt aber nicht schon dann, wenn der Schuldner unbekanntem Aufenthalts ist.<sup>70</sup>
- 37 *Vollstreckungsschuldner* sind alle Personen, gegen die ein vollstreckbarer Auskunftstitel ergangen ist. Wenn neben einer GmbH auch deren Geschäftsführer zur Auskunft verurteilt worden ist, kann – anders als bei der Vollstreckung von Unterlassungstiteln (dazu Kap. 70 Rdn. 21) – gegen beide parallel ein Zwangsmittel festgesetzt werden.<sup>71</sup>
- 38 Der *Umfang* der zu erteilenden Auskunft richtet sich nach dem Inhalt des zu vollstreckenden Titels. Hierzu ist der Tenor entsprechend den allgemeinen Grundsätzen unter Heranziehung der Entscheidungsgründe auszulegen. Das gemäß § 888 Abs. 1 Satz 1 ZPO für die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen zuständige Prozessgericht kann ergänzend sein Wissen aus dem Erkenntnisverfahren heranziehen und deshalb zum Beispiel Parteivortrag aus diesem Verfahren berücksichtigen.<sup>72</sup> Auskünfte, auf die sich der Vollstreckungstitel nicht bezieht, kann der Gläubiger auch dann nicht erzwingen, wenn der Schuldner materiellrechtlich dazu verpflichtet ist.<sup>73</sup> Umgekehrt ist es dem Schuldner versagt, die Erfüllung einer titulierten Auskunftspflicht mit der Begründung zu verweigern, er sei materiellrechtlich nicht dazu verpflichtet.<sup>74</sup> Soweit der Umfang von vorzulegenden Unterlagen im Titel nur abstrakt umschrieben sind, können zur Auslegung die gesetzlichen Vorschriften herangezogen werden, der die Begriffe entnommen sind.<sup>75</sup>
- 39 Der Schuldner darf grundsätzlich nicht geltend machen, der titulierte Umfang der Auskunftspflicht sei *unverhältnismäßig* oder die ihm im Titel auferlegten Handlungen seien unzumutbar.<sup>76</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber zu berücksichtigen, soweit es um die Frage geht, was der Schuldner tun muss, um an die nach dem Titel geschuldeten Informationen zu gelangen. Insoweit hat er nur solche Nachforschungen anzustellen, die ihm bei Berücksichtigung aller für den Einzelfall relevanten Umstände möglich und zumutbar sind; vgl. dazu Kap. 74 Rdn. 34. Den Schuldner muss aber darlegen und erforder-

69 BGH GRUR 1996, 78 f. – Umgehungsprogramm.

70 BGH NJW 2013, 2906 Rn. 12.

71 OLG Frankfurt WRP 2015, 1393 Rn. 11.

72 BGH GRUR 2015, 1248 Rn. 22 – Tonerkartuschen; BGH GRUR 2013, 1071 Rn. 14 – Umsatzangaben; BGH NJW 2010, 2137 Rn. 12; BGHZ 156, 335, 339 – Euro-Einführungsrabatt.

73 BGH GRUR 2014, 605 Rn. 18 – Flexitanks II; BGH NJW 2010, 2137 Rn. 11.

74 BGH GRUR 2015, 1248 Rn. 22 – Tonerkartuschen.

75 Vgl. OLG Jena NJW -RR 2015, 1392 Rn. 26 ff: Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen im Sinne von § 102a Abs. 1 Satz 2 UrhG; BGH NJW 2015, 623 Rn. 20 ff. Nachlassbestand im Sinne von § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB.

76 BGH NJW-RR 2006, 202, 203; OLG Düsseldorf U (Kart) 18/13, juris Rn. 78.

derlichenfalls beweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat und weshalb ihm weitere Maßnahmen nicht möglich<sup>77</sup> oder nicht zumutbar<sup>78</sup> sind.

Zulässig ist der Einwand, der Schuldner habe die titulierte Auskunftspflicht erfüllt.<sup>79</sup> Dies 40 gilt jedoch nur insoweit, als der Einwand auch mit einer Vollstreckungsgegenklage gegen die zu vollstreckende Entscheidung geltend gemacht werden könnte,<sup>80</sup> also nur dann, wenn die geltend gemachte Erfüllungswirkung nach dem gemäß § 767 Abs. 2 ZPO maßgeblichen Zeitpunkt eingetreten ist. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Auskunftsanspruch erfüllt ist, vgl. Kap. 64 Rdn. 29.

Erfüllt der Schuldner den Auskunftsanspruch nach Stellung des Antrags auf Festsetzung 41 eines Zwangsmittels, so kann und muss der Gläubiger zur Vermeidung von Kostennachteilen eine *Erledigungserklärung* abgeben. Bleibt diese einseitig, so gilt sie wie im Erkenntnisverfahren als Antrag auf Feststellung, dass der Vollstreckungsantrag ursprünglich zulässig und begründet war und durch ein nachträgliches Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist.<sup>81</sup>

Ansprüche auf Abgabe einer *Versicherung an Eides statt* gemäß § 259 Abs. 2 BGB sind 42 ebenfalls nach § 888 ZPO zu vollstrecken.<sup>82</sup> Ein diesbezüglicher Titel ist nur dann vollstreckungsfähig, wenn die Auskünfte, deren Richtigkeit versichert werden soll, darin hinreichend deutlich bestimmt sind. Die Bezugnahme auf andere Urkunden oder gar auf alle in einem bestimmten Verfahren erteilten Auskünfte reicht hierfür in der Regel nicht aus.<sup>83</sup>

### III. Wirtschaftsprüfervorbehalt

In Fällen, in denen ein *Geheimhaltungsinteresse* des Beklagten besteht (vgl. auch oben 43 Kap. 74 Rdn. 23), kann das Gericht die Verurteilung des Beklagten dahin beschränken, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht dem Kläger, sondern einer von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Person, insbesondere einem Wirtschaftsprüfer offenzulegen sind.<sup>84</sup> Das kommt insbesondere hinsichtlich der Namen und Anschriften von Abnehmern in Betracht, vor allem wenn es sich bei dem Auskunftsberechtigten um einen Wettbewerber des Verpflichteten handelt. Die in Rede stehenden Informationen bleiben dann geschützt. Der Berechtigte kann sie aber nutzen, um die Vollständigkeit der Auskunft zu überprüfen, insbesondere indem er bei dem Wirtschaftsprüfer – der vom Verpflichteten zu entsprechenden Auskünften ermächtigt werden muss – anfragt, ob die Aufstellung bestimmte Personen umfasst, von denen er aus anderer Quelle weiß, dass sie beim Verletzer bezogen oder diesen beliefert haben.

77 OLG Brandenburg OLG R 2007, 39, 40; OLG Celle MMR 2013, 320, 321; OLG Düsseldorf OLG R 2000, 112; OLG Hamm NJW-RR 1988, 1087, 1088.

78 BGH GRUR 2015, 1248 Rn. 36 – Tonerkartuschen.

79 BGHZ 161, 67, 71 f.; BGH NJW-RR 2013, 1336 Rn. 9 f.; BGH GRUR 2015, 1248 Rn. 15.

80 Vgl. BGHZ 161, 67, 72; BGH NJW-RR 2013, 1336 Rn. 10.

81 BGH NJW 2015, 623 Rn. 64.

82 KG NJW 1972, 2093.

83 BGH NJW 2000, 3073, 3074; BGH NJW-RR 2013, 1033 Rn. 20; BGH GRUR 2014, 908 Rn. 10 – Erweiterte Angaben zur Umsatzentwicklung.

84 BGH GRUR 1978, 52, 53 – Fernschreibverzeichnisse; BGH GRUR 1980, 227, 233 – Monumenta Germaniae Historica; BGH GRUR 1981, 535 – Wirtschaftsprüfervorbehalt.



- 44 Angesichts der Einschränkungen, die damit für den Berechtigten verbunden sind, wird ein Wirtschaftsprüfervorbehalt – sofern der Kläger seinen Antrag nicht ohnehin entsprechend einschränkt – in der neueren Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen. Mit den gesetzlich geregelten Ansprüchen auf Auskunft über *Dritte* (oben Kap. 74 Rdn. 1) ist ein Wirtschaftsprüfervorbehalt grundsätzlich unvereinbar.<sup>85</sup> Sofern dem Berechtigten ein entsprechender Anspruch auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage zugebilligt wird, kann kaum anders entschieden werden. Auch ansonsten wird ein Wirtschaftsprüfervorbehalt in der neueren Rechtsprechung nur noch dann gewährt, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Auskunftspflichtigen deutlich höher zu gewichten ist als das Informationsinteresse des Berechtigten.<sup>86</sup> Die gesetzliche Wertung ist auch bei der Vollstreckung eines noch nicht rechtskräftigen Urteils zu beachten. Eine teilweise Einstellung mit der Maßgabe, dass die Vollstreckung einstweilen unter einen Wirtschaftsprüfervorbehalt gestellt wird, kommt deshalb allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht.<sup>87</sup>
- 45 Die *Auswahl* des Wirtschaftsprüfers ist grundsätzlich in entsprechender Anwendung des § 87c Abs. 4 HGB dem Auskunftsberechtigten zu überlassen.<sup>88</sup> Entspricht die Auswahl nicht billigem Ermessen, dürfte der Verpflichtete aber entsprechend § 315 Abs. 3 BGB die Möglichkeit haben, eine Bestimmung durch das Gericht zu beantragen.<sup>89</sup>
- 46 Die Frage des Wirtschaftsprüfervorbehalts ist in jedem Stadium des Verfahrens *von Amts wegen* zu prüfen.<sup>90</sup> Der Kläger braucht keinen diesbezüglichen Antrag zu stellen; der Beklagte hat jedoch die Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die zur Anordnung des Wirtschaftsprüfervorbehalts führen.<sup>91</sup> Der pauschale Vortrag, bei den geforderten Auskünften handele es sich um hoch sensible Daten, die nicht allgemein verfügbar seien, reicht hierfür in der Regel nicht aus.<sup>92</sup> Wird der Wirtschaftsprüfervorbehalt angeordnet, ohne dass der Kläger dies beantragt hat, so wird dies nicht Teilabweisung der Klage angesehen, sondern als eine nach § 242 BGB gebotene Modifizierung, die keine Kostenbelastung des Klägers zur Folge hat.<sup>93</sup> Enthält bereits der Hauptantrag des Klägers einen Wirtschaftsprüfervorbehalt, ist es dem Gericht nach § 308 ZPO verwehrt, eine Verurteilung ohne Vorbehalt auszusprechen.<sup>94</sup> Dies sollte auch bei den gesetzlich geregelten Ansprüchen auf Auskunft über Dritte, in denen ein Vorbehalt grundsätzlich nicht erforderlich ist (oben

85 BGH GRUR 2002, 709, 713 – Entfernung der Herstellungsnummer III; Teplitzky/Löffler Kap. 38 Rn. 28; Köhler/Bornkamm/Fedderson § 9 Rn. 4.20; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 99; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 172.

86 BGH GRUR 1999, 1025, 1031 – Preisbindung durch Franchisegeber (insoweit nicht in BGHZ 140, 342); ebenso Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 28; Köhler/Bornkamm/Fedderson § 9 Rn. 4.20; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 56.

87 BGH GRUR 2018, 1295 Tz. 5 – Werkzeuggriff.

88 BGH GRUR 1980, 227, 233 – Monumenta Germaniae Historica; BGH GRUR 1962, 354 – Furniergitter. Strenger Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 29 und MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 182: Das Gericht sollte das Bestimmungsrecht auf Personen beschränken, die nicht in ständiger Mandatsbeziehung zu einer der Parteien stehen.

89 So Köhler/Bornkamm/Fedderson § 9 Rn. 4.21; MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 182.

90 BGH GRUR 1981, 535 – Wirtschaftsprüfervorbehalt.

91 BGH GRUR 1981, 535 – Wirtschaftsprüfervorbehalt.

92 OLG München GRUR-RR 2010, 416, 420.

93 BGH GRUR 1978, 52, 53 – Fernschreibverzeichnisse.

94 BGH GRUR 2002, 709, 713 – Entfernung der Herstellungsnummer III. Ebenso MünchKommUWG/Fritzsche § 9 Rn. 172; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 31; kritisch Teplitzky GRUR 2003, 272, 277.

Kap. 74 Rdn. 36) nicht zur Abweisung der Klage führen, sondern zur Verurteilung mit Wirtschaftsprüfervorbehalt.

Die aus dem Wirtschaftsprüfervorbehalt resultierenden *Kosten* sind vom Beklagten zu tragen.<sup>95</sup> 47

Der *Urteilstenor* lautet zweckmäßigerweise wie folgt: 48

Dem Beklagten wird vorbehalten, die Namen und die Anschriften seiner Abnehmer nicht dem Kläger selbst, sondern einem vom Kläger ausgewählten, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern er die Kosten seiner Einschaltung trägt und ihn ermächtigt und verpflichtet, dem Kläger darüber Auskunft zu geben, ob bestimmte Lieferungen oder bestimmte Abnehmer in der erteilten Auskunft (Rechnungslegung) enthalten sind.

#### IV. Schadensersatzpflicht

Kommt der Schuldner seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist er dem Gläubiger gemäß § 280 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.<sup>96</sup> Der zu ersetzende Schaden umfasst die aufgewendeten Kosten für eine erfolglose Rechtsverfolgung gegenüber Dritten, wenn der Gläubiger aufgrund der Auskunft zu der Annahme gelangen durfte, dass diese als weitere Verletzer in Anspruch genommen werden können. Der Gläubiger braucht sich vor der Aufnahme eines solchen Rechtsstreits grundsätzlich nicht durch nochmalige Nachfrage beim Schuldner zu vergewissern, ob die Auskunft zutreffend ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich aus der erteilten Auskunft Unklarheiten ergaben oder sich eine Nachfrage aufgrund besonderer Umstände aufdrängte.<sup>97</sup> 49

<sup>95</sup> Vgl. BGH GRUR 1957, 336 – Rechnungslegung; Teplitzky/Büch Kap. 38 Rn. 32; Köhler/Bornkamm § 9 Rn. 4.21; Harte/Henning/Goldmann vor § 8 Rn. 93; Büscher in Fezer/Bücher/Obergfell § 8 Rn. 319.

<sup>96</sup> BGH GRUR 2016, 526 Tz. 24 ff. – Irreführende Lieferantenangabe.

<sup>97</sup> BGH GRUR 2016, 526 Tz. 30 ff. – Irreführende Lieferantenangabe.